

Die Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns.¹⁾

Von

Hofrat Dr. Karl Hugelmann.

Die Märzereignisse fanden die niederösterreichischen Stände versammelt vor. Auf der Tagesordnung der Eröffnungssitzung der Frühjahrsession (13. März) standen vor allem die Entwürfe zu drei Adressen an den Kaiser²⁾ und hiezu war im letzten Momente noch das die Ständereform anregende kaiserliche Handschreiben vom 12. März getreten. In der ersten dieser Adressen wurde um die Einberufung eines verstärkten Zentralausschusses aller Provinzialstände zur Sicherung der Finanzlage des Staates und zur Entwick-

¹⁾ Über die Landtagsbewegung Österreichs im Jahre 1848 im allgemeinen verweise ich auf meinen Aufsatz über den ständischen Zentralausschuß und die daselbst zitierten Quellen im letzten Jahrbuch.

²⁾ Wir schöpfen, da ein offizielles Protokoll über diese denkwürdige Ständesitzung nicht veröffentlicht worden ist, in erster Linie aus der bekannten, gegen die »Genesis« gerichteten ständischen Verteidigungsschrift (aus der Feder Frh. v. Buschmans) »Die niederösterreichischen Landstände und die Genesis der Revolution in Österreich im Jahre 1848. Wien, Rohrmann, 1850«.

Über das regelmäßige Tagen der niederösterreichischen Stände im Frühjahr äußert sich diese Schrift in folgender Weise (S. 24): »Selbst in den Zeiten der gänzlichen Apathie war eine solche Generalversammlung nie unterlassen worden, weil es doch immer einige, früher für das Allgemeine freilich höchst bedeutungslose Proponenda gab, die nicht bis zu dem Postulatenlandtage aufgeschoben werden konnten.«

Über den stürmischen Verlauf der Sitzung vom 13. März unterrichtet außerdem in eingehender Weise insbesondere die Darstellung in Reschauers »Geschichte der Wiener Revolution« (Das Jahr 1848, I. Bd., Wien 1872, S. 199 ff.).

Die erste offizielle Kundmachung der Märztage hatte von der Unterbrechung der ständischen Verhandlungen durch eine Volksmenge und von der Nötigung der Stände durch letztere »Sr. Majestät die Wünsche jener Menge zu unterlegen« Nachricht gegeben. (Vgl. Peyer, »Wiener Chronik für das Jahr 1848«, Nr. 1; hier Beil. I.)

lung der Vertretung des Landes gebeten, der zweite Entwurf hatte die Befürwortung der Petition des juridisch-politischen Lesevereins und der Universität an die Stände, der dritte die Herstellung eines Rechtszustandes der Presse zum Gegenstande. In der von den Stürmen des 13. März unterbrochenen ständischen Versammlung gelangte nur der ersterwähnte Adreßentwurf zur Beratung und jähren Annahme; von den weiteren Gegenständen der Tagesordnung kam nicht einmal die in dem kaiserlichen Handschreiben vom 12. März postulierte Wahl von Deputierten zur Erledigung. Mit dem Zuge in die Hofburg am 13. März war die Wirksamkeit der Stände in ihrer Gesamtheit abgeschlossen. Es hat von da an nie mehr eine ordnungsmäßige Versammlung des niederösterreichischen Ständelandtages stattgefunden, denn der erste Schritt, mit welchem die Stände selbst in die Bewegung hineintraten, hatte sofort eine Umgestaltung des ständischen Organismus zur Folge.

Eine Kundmachung der niederösterreichischen Stände vom 15. März teilte den Beschluß derselben mit, einen provisorischen Ausschuß zu bilden, welcher dasjenige vorzukehren hätte, was in diesem wichtigen Momente zur Besorgung der den Ständen zukommenden Geschäfte erforderlich wäre; dieser »provisorische niederösterreichische ständische Ausschuß« war aber nicht mehr rein ständischer Natur, sondern neben Ständemitgliedern zur Hälfte aus Delegierten des am 15. März gewählten Bürgerkomitees gebildet.¹⁾

Die Absicht, die Kontinuität mit den Landständen aufrechtzuhalten, geht allerdings daraus hervor, daß der unter den 24 Mitgliedern nicht begriffene niederösterreichische Landmarschall (Graf Montecuccoli) den Vorsitz und in den sieben ersten Sitzungen auch der niederösterreichische Landschaftssyndikus Protokoll führte.²⁾

¹⁾ Vgl. Beil. II u. III. Die nachträgliche Ratihabierung der Ausschußwahl durch eine Abstimmung der Ständemitglieder per rollam ist dort ersichtlich.

²⁾ Der provisorische niederösterreichische ständische Ausschuß hat im ganzen 15 Sitzungen abgehalten; es liegen wenigstens nicht mehr gedruckte Berichte vor (Protokolle über die Beratungen des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses, Wien, gedruckt bei Gerold, 1848). Ein formeller Sessionsschluß hat allerdings nicht stattgefunden und es waren sonach vielleicht noch weitere Sitzungen in Aussicht genommen.

Die Chronologie der uns bekannten Sitzungen ist folgende:

I. 18. März (vormittags 10 Uhr), II. 18. März (abends 6 Uhr), III. 20. März, IV. 22. März, V. 24. März, VI. 27. März, VII. 3. April, VIII. 5. April, IX. 9. April, X. 10. April, XI. 12. April, XII. 17. April, XIII. 19. April, XIV. 27. April, XV. 2. Mai.

Formell war aber der ständische Boden schon bei der ersten Zusammensetzung überschritten und es ist sehr begreiflich, daß im Verlaufe der Sitzungen noch andere Erweiterungen des Mitgliederkreises stattfanden. In der 12. Sitzung (17. April) traten nämlich vier Abgeordnete der »mitleidenden« Städte und Märkte ein und in der 14. Sitzung (27. April) erhielten auch zwei gewählte Repräsentanten der nichtständischen Besitzer von Gülten Zulaß.

Die Sitzungen wurden bis auf die erste durchwegs abends gehalten, und zwar ursprünglich von 6 Uhr, dann von 7, 8 und $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an.

Die Dauer der ersten acht Sitzungen betrug durchschnittlich drei bis vier, jene der späteren eineinhalb bis zweieinhalb Stunden.

Schon aus dieser Art der Periodizität erhellt wohl, daß in die stürmische Bewegung jener Tage von dem ständischen Ausschuß beherrschend nicht eingegriffen werden konnte.

Der niederösterreichische Ständeausschuß verhandelte ursprünglich auch mit vollem Ausschluß der Öffentlichkeit und wollte sogar nur gegebenenfalls über die Resultate seiner Beratungen Mitteilungen nach außen gelangen lassen; den verschiedensten Anregungen gegenüber wurde mit Entschiedenheit betont, daß der Ausschuß sich nur als ein Komitee betrachte und daß in allen konstitutionellen Ländern bei Komiteeberatungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei. Die üblen Erfahrungen, welche der Ausschuß bei dem Preßgesetze machte, als die Regierung sich auf seinen Beirat berief, angeblich ohne seine Vorschläge entsprechend eingeholt und gewürdigt zu haben, so daß er sich zu einer öffentlichen Rechtfertigung veranlaßt sah, nötigten ihn, den ursprünglichen Standpunkt wenigstens teilweise zu verlassen; die Verhandlungsprotokolle wurden nunmehr in Druck gelegt und verbreitet. Wohl in Konsequenz hievon wurden die Sitzungen von der neunten an (9. April) überhaupt für die Stände- und Bürgerausschuß-Mitglieder als öffentlich erklärt.

Der ursprünglich beobachtete Vorgang mag ~~ein~~ sehr korrekt~~e~~ gewesen sein, sicher ist es, daß der Ausschuß mit einer solchen Zurückhaltung darauf verzichtete, auf die politische Bewegung einen bestimmenden Einfluß zu üben. Die Bemerkung Springers (»Geschichte Österreichs«, II, S. 367): »In Wien besaßen selbst politisch eifrige Männer keine Kunde davon, daß der niederösterreichische Ständeausschuß eine Landtagsordnung ausgearbeitet«, beleuchtet die Sachlage auf das deutlichste. Das Verlaufen der ständischen Reformbewegung von 1848 in Niederösterreich im Sande wurde unseres Erachtens durch die Scheu vor der Öffentlichkeit jedenfalls nur unterstützt.

Was die gedruckten Protokolle als Quelle zur Darstellung der Verhandlungen betrifft, so ist vor allem zu bemerken, daß sie insbesondere anfänglich keine vollständigen stenographischen Aufnahmen der Reden enthielten. Noch viel mißlicher ist aber der Umstand, daß die von dem Ausschuß ausgegangenen Akte und die an denselben eingelangten Schriften zum größten Teile in die Protokolle nicht aufgenommen sind. Eine Ergänzung der Protokolle durch Drucklegung dieser Beilagen wäre zur vollen Erkenntnis der Bewegung auch heute noch dringend geboten.

Die Zielpunkte seiner Tätigkeit stellte der Ausschuß mit der in der ersten Sitzung (18. März) beschlossenen Kundmachung an seine Mitbürger fest.¹⁾ In derselben ist es als die erste Aufgabe des Ausschusses bezeichnet, »zur alsbaldigen Ausführung der Konstitution nach ihrem vollen Inhalte beizutragen«, und als die Gegenstände, welche hienach zunächst in Anregung gebracht werden sollen, erscheinen die Reform der Gemeindeverfassung, die Regelung der bauerlichen Verhältnisse, die Prüfung des Besteuerungssystems, zum Zwecke der Erleichterung der ärmeren Klassen, die Herstellung eines entsprechenden Rechtszustandes der verschiedenen Religionskonfessionen, die Verbesserung der Gerechtigkeitspflege (auf Grundlage der Mündlichkeit und Öffentlichkeit) und des Unterrichtswesens.

Jene Gegenstände, mit welchen sich der Ausschuß im Verfolge seiner Tätigkeit am eingehendsten beschäftigte, die Reform der Preßgesetzgebung und der Provinzialverfassung, fehlen in diesem Programm; man müßte denn meinen, daß bei der hastigen Redigierung das Preßgesetz und die Provinzialverfassung als Bestandteile der Konstitution mitverstanden waren.

Wie dem indes auch sei, noch in derselben Sitzung, in welcher die Kundmachung des Programmes endgültig formuliert wurde (das ist in der Abendsitzung vom 18. März), stellte Bach den Antrag auf Wahl eines Komitees zur Beratung provisorischer Preßbestimmungen.

Diese Wahl wurde sofort vollzogen (sie fiel auf Bach, Doblhoff, Hye) und so trat, trotz des Programms oder gemäß desselben, die Preßgesetzgebung in den Vordergrund der Ausschußberatungen; die Strömung, welche in den Märzkonzessionen die Preßfreiheit an die Spitze gebracht hatte und der Regierung als erste gesetzgeberische Tat der neuen Ära das provisorische Preßgesetz vom 31. März abnötigte, machte eben ihren beherrschenden Einfluß geltend. Die 3., 4. und 5. Sitzung (vom 20., 22. und 24. März) sind von diesem Gegenstande fast vollständig erfüllt, ganz abgesehen davon, daß der Ausschuß zunächst schon durch vier von dem Landmarschall auf Ersuchen des Ministeriums entsendete Mitglieder an den Ministerialberatungen teilgenommen hatte. Auf Verlangen des Ausschusses wurde ihm nach den erwähnten Vorberatungen noch der ganze Entwurf des Preßgesetzes zur Prüfung vorgelegt und er nahm zu demselben vorerst

¹⁾ Vgl. Beil. IV.

in einer durch den Landmarschall übermittelten, die wichtigsten Punkte beanstehenden Erklärung und schließlich in einer Reihe von »Bemerkungen« Stellung, welche in Beilage I zu dem Protokoll der fünften Sitzung niedergelegt sind.¹⁾

Während der Beratung über das Preßgesetz hatte der Ausschuß aber auch die in seinem Programm ausdrücklich formulierten Punkte in Angriff genommen.

In der dritten Sitzung (20. März), der ersten, welche auf die Beschlußfassung der Kundmachung folgte, wurde vor allem eine Denkschrift an das Ministerium des Innern wegen der zeitgemäßen Wiederaufnahme der Wirksamkeit der Polizeiorgane beschlossen und sodann zur Wahl von vier Komitees geschritten, deren Aufgabe wir als das zweite Programm des Ausschusses ansehen können.

Diese vier Komitees, welche aus je drei Mitgliedern mit dem Rechte der Kooptierung auswärtiger gebildet wurden, waren nunmehr bestimmt zur Vorarbeit

1. für die Umgestaltung der Munizipal- und Gemeindeverfassung;
2. für die Gleichstellung der Religionskonfessionen;
3. für die Regelung der bauerlichen Verhältnisse;

¹⁾ Die Schicksale des Preßgesetzes vom 31. März sind bekannt. Der Sturm, welchen sein Erscheinen hervorrief, veranlaßte den Ausschuß, sich gegen die offizielle Mitteilung (»Wiener Zeitung« vom 1. April, Nr. 92, Amtlicher Teil), daß das Preßgesetz im Entwurfe dem Ausschuß der niederösterreichischen Stände mitgeteilt und mit diesem beraten worden sei, zu verwahren und seinerseits (»Wiener Zeitung« vom 6. April, Nr. 97, Nichtamtlicher Teil) zu erklären, daß er nicht in die Lage gekommen sei, im Wege des ihm als Organ der niederösterreichischen Stände zustehenden Rechtes des Beirates auf die Erlassung dieses Gesetzes Einfluß zu nehmen, sondern daß der Entwurf dem Ausschusse nur zur Äußerung seiner Ansicht binnen einer sehr kurzen Frist mitgeteilt worden sei; die Erklärung gipfelte in der Berufung auf seine »Bemerkungen« zu dem Entwurfe, welche durch die demnächst im Druck erscheinenden Protokolle zur öffentlichen Kenntnis gelangen würden.

Uns scheint die Unterscheidung von förmlichem Beirat und einfacher Äußerung weniger belangvoll als der Umstand, ob von der Zusicherung der Schwurgerichte in dem Gesetze, welche in der Debatte von Bach und in dem ersten Referate auch von Hye als unerläßlich bezeichnet wurde, in der Begleitnote zu den »Bemerkungen« die Rede war; die Bemerkungen selbst enthalten hierüber nichts und haben also einen der Hauptpunkte, welche den lauten Widerspruch in der Öffentlichkeit hervorriefen, nicht berührt. Über diesen Umstand geben aber die Protokolle bei dem schon erwähnten Mangel an Beilagen keinen Aufschluß.

4. für die Reorganisierung der Polizeiverwaltung.¹⁾

Mehrere Punkte der Kundmachung vom 18. März sind somit in diesem neuen Arbeitsprogramm ignoriert, und zwar auch jener, welcher an der Spitze der Kundmachung gestanden hatte, nämlich die Konstitution.

Ein Versuch Hyes, die Wahl eines Siebenerkomitees zum Entwurf einer Konstitution zustande zu bringen, blieb erfolglos.²⁾

¹⁾ Die Kundmachung vom 18. März war von Bach, Doblhoff und Hye redigiert worden; diese drei Mitglieder hatten auch das auf Bachs Antrag gewählte Komitee zur Beratung provisorischer Preßbestimmungen gebildet.

Die am 20. März gewählten Komitees hatten zunächst folgende Zusammensetzung:

Komitee für die Municipal- und Gemeindeverfassung: Bach, Doblhoff, Mitis; Komitee für die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse: Hye, Kleyle, Stift; Komitee für die Reorganisierung der Polizeiverwaltung: Breuner, Jacks, Plasun; Komitee für die Gleichstellung der Konfessionen: Fries, Schilling, Schmerling. Dem Komitee für die bäuerlichen Verhältnisse wurde dann in einer Nachwahl noch ein viertes Mitglied (Breuner) beigelegt.

Das Komitee zur Entschädigung der durch die Märzereignisse Betroffenen wurde in der Sitzung vom 24. März in seiner durch den Magistrat erfolgten Zusammensetzung anerkannt und seitens des ständischen Ausschusses nur durch den Prälaten von Melk verstärkt; das an demselben Tage gebildete Fleischsatzungskomitee bestand aus den Mitgliedern Mayer, Plasun, Schmerling.

Zur Beratung der Provinzialverfassung trat zum Unterschied von den übrigen Fällen ein großes Komitee zusammen, bestehend aus Bach, Breuner, Doblhoff, Hye, Mitis, Plasun, Schmerling. Der spätere Referent (Kleyle) gehörte dem Komitee wenigstens ursprünglich nicht an.

Die Redaktion des Grundentlastungs-Patents wurde zum Schluß der Debatte am 5. April dem Landmarschall im Vereine mit Hye und Mitis anvertraut.

In das Komitee zur Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit wurde (am 17. April) auch noch eine größere Zahl von Mitgliedern berufen, nämlich Colloredo, Jacks, Moser, Plasun, Robert, Stift, und in das Zentralwahlkomitee für die Frankfurter Wahlen wurden sogar zwölf Herren entsendet, nämlich Andrian, Breuner, Colloredo, Dienstl, Doblhoff, Fries, Gutsch, Hye, Kleyle, Mitis, Seiller und ein im Protokoll nicht Genannter. Von den Letzterwähnten gehörte Andrian dem Ausschusse gar nicht an und Dienstl sowie Gutsch waren erst am 17. April als Vertreter der mitleidenden Städte in den Ausschuss eingetreten.

²⁾ Der Antrag Hyes wurde von dem Landmarschall damit abgelehnt, daß es nicht die Aufgabe der niederösterreichischen Stände sein könne, eine Konstitution für die ganze Monarchie zu beraten, es wäre denn hiezu eine eigene Aufforderung von dem Kaiser ergangen; in allen konstitutionellen Staaten seien ja die Entwürfe von dem Monarchen ausgegangen. Bisher liege nur die Aufforderung vor, einige Vorbedingungen zu erfüllen. Und auf die Bemerkung Hyes hin, daß dann der erste Teil der von dem Kaiser zur Kenntnis genommenen Ausschlußkundmachung ohne Erfolg bliebe, beharrte der Landmarschall auf dem Standpunkte, daß zur

Von der Provinzialverfassung ist auch diesmal nicht die Rede, dagegen ist, wie wir gesehen haben, ein neuer Gegenstand hinzugekommen, nämlich die Reorganisierung der Polizeiverwaltung.

Aber auch bei dieser Begrenzung der Aufgaben blieb man nicht stehen; die Ereignisse des Tages spielten in die Verhandlungen hinein und so ward auch das zweite Arbeitsprogramm vielfach verrückt.

Wir begegnen daher im Verlaufe der Sitzungen noch ganz anderen Komitees, einem für die Aufhebung der Fleischsatzung (in der vierten Sitzung von Doblhoff schriftlich angeregt), einem zweiten zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Fonds für die Opfer der Märztage, einem dritten zur Einleitung von Notstandsbauten¹⁾, und

Ausarbeitung der von dem Kaiser beschlossenen Konstitution das ernannte verantwortliche Ministerium berufen sei; dem Ausschusse obliege zunächst, die provinzialständische Frage in Angriff zu nehmen; zur offiziellen Verhandlung der Konstitutionsfrage betreffs der ganzen Monarchie sei er nicht kompetent, ob zu einer vertraulichen, könne ihm anheimgegeben werden. Da auch von anderer Seite (Schilling) auf die Reichsstände als das im Patente vom 15. März bezeichnete Beratungsorgan hingewiesen wurde, bestand Hye auf der Abstimmung nicht. Möglicherweise hatte der Landmarschall bei dieser Erörterung schon die am 28. März erfolgte Einberufung des ständischen Zentralausschusses im Auge.

Im Plenum des Ausschusses kam man nach der gescheiterten Anregung Hyes auf die Reichskonstitution nicht mehr zurück; der Referent in der Verfassungsfrage (Kleyle), welcher am 10. April im ständischen Zentralausschusse mitgeteilt hatte, daß bei den Beratungen des niederösterreichischen Komitees immer der Gedanke an die Reichskonstitution an die Spitze gestellt worden sei, ging bei der Berichterstattung über die Reform der provinzialständischen Verfassung im niederösterreichischen Ausschusse am 12. April auf die Reichsverfassung mit keinem Worte ein.

Der niederösterreichische ständische Ausschuß hat bis zum Schlusse seiner Tätigkeit auf diese große Frage nur insofern Einfluß geübt, als er den ständischen Zentralausschuß beschickte, welcher, wie wir wissen, sich mit dem Entwurfe der Reichsverfassung eingehend befaßte.

¹⁾ Zuerst kam die Aufhebung der Fleischsatzung an die Reihe (3. April, Berichterstatter Schmerling). Nach langer Erörterung ward aber, da die Majorität für die Aufhebung nur eine sehr geringe war (einf gegen zehn), doch nichts entschieden, sondern die ganze Angelegenheit an den städtischen Ausschuß geleitet.

Über die Verteilung der Sammelgelder für die durch die Märzereignisse Geschädigten wurde mehrfach, und zwar in schwankender Weise, verhandelt. Nachdem am 24. März die Wahl in ein gemeinsames Komitee des ständischen und des Bürgerausschusses zur Verteilung aller Sammelgelder erfolgt war, wurde am 9. April über die Verteilung der von den Ständen aufgebrachten Summe von 56.875 fl. verhandelt; der Bericht (Plasuns) ging jetzt von einem Sonderkomitee aus und, während ursprünglich in erster Linie von den Verwundeten und den Angehörigen

hie und da tauchen daneben noch die verschiedensten selbständigen Initiativanträge, und zwar mitunter sehr bedeutsamen Inhaltes, auf.

der Gefallenen die Rede war, wurden jetzt nur die geschädigten Fabrikanten ins Auge gefaßt. Man kam diesmal zu keinem weiteren Beschlusse als zu jenem der Veröffentlichung des namentlichen Geberverzeichnisses. Die Verteilung muß aber doch erfolgt sein, denn das Protokoll vom 17. April teilt zum Schluß ganz kurz mit, daß Plasun einen Bericht über die verteilten Unterstützungsbeträge verlese.

Über die Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit wurde zuerst am 17. April debattiert. Man beschloß, sich mit dem Bürgerausschuß ins Einvernehmen zu setzen, an die Regierung um Steuerfreijahre bei Bauten und erleichternde Bauvorschriften zum Zwecke der Verwohlfeilung des Bauwesens heranzutreten, und wählte schließlich ein Komitee zu Vorschlägen von Notstandsbauten; unmittelbar daran reihte sich, durch eine Petition von außen veranlaßt, noch das Ansuchen an das Ministerium, eine Kommission zur Frage der Errichtung einer Handelskammer und, infolge eines weiteren Antrages, auch eines Handelsgerichtes einzusetzen. Am 27. April wurde der Komiteebericht erstattet (von Stifft); zu einer selbständigen Aktion gelangte der Ausschuß aber nicht, die Entscheidung wurde an anderer Stelle gesucht. Zunächst wurde nur die Drucklegung des Berichtes beschlossen und dem Komitee aufgetragen, Vorschläge nicht nur für Wien, sondern auch für das flache Land zu entwerfen; desgleichen sollte das Komitee, während das Plenum sofort zu einem Gesuche an das Ministerium um Errichtung eines Handelsministeriums schritt, die Errichtung von Handelskammern in den einzelnen Ländern in Erwägung ziehen.

Als das Komitee schließlich (2. Mai) mit einem in 11 Punkte gegliederten Programm von Notstandsbauten hervortrat und zur Durchführung desselben die Einhebung einer Umlage auf Mietzinse, Hauszins- und Erwerbsteuer vorschlug, scheiterte das ganze Projekt an diesem Bedeckungsmodus. Bach war es in erster Linie, welcher den Plan von Grund aus als einen der Verfassung vom 25. April widersprechenden verwarf, da nach dieser nur der Reichstag das Recht der Steuerbewilligung besitze, und er drang so entschieden durch, daß der Ausschuß sich auf eine Bitte an das Ministerium um Staatsaushilfe beschränkte und des weiteren nur das Komitee mit einem Plane zur Sammlung von Privatmitteln, beziehungsweise zur Inanspruchnahme der Wiener Sparkasse betraute.

Hinsichtlich der Theaterzensur, mit welcher sich der Preßausschuß auch zu beschäftigen hatte, sollte nach dem Beschlusse vom 24. März in der Begleitnote des Preßgesetzentwurfes an das Ministerium die Notwendigkeit von Ersatzverfügungen an Stelle der aufgehobenen Zensur betont werden.

Am 9. April wurde an das Ministerium die einhellige Bitte um schleunige Aufhebung der Wuchergesetze gerichtet; der Antrag war von Mitis mitten in der Verhandlung über andere Gegenstände ex abrupto gestellt worden und fand sofort ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Reichstag Annahme; denn es handle sich nur um die Abschaffung eines unhaltbaren Gesetzes, für welches man gewiß kein anderes einführen werde.

Am 17. April wurde, wie schon angedeutet, eine Petition aus dem Handelsstande um Befürwortung eines Gesuches bei dem Ministerium um Errichtung einer Handelskammer vorgetragen; die Petition wurde auf Antrag des Berichterstatters (Stifft) nicht

In letzterer Weise kam vor allem die Beschickung der deutschen Nationalversammlung auf die Tagesordnung.

In der siebenten Sitzung (3. April) stellte Schmerling den Antrag, zwei Abgeordnete zum Vorparlamente nach Frankfurt abzuschicken, und der ständische Ausschuß nahm diesen Antrag sofort an; die Wahl fiel nicht auf Mitglieder des Kollegiums, sondern auf zwei andere Männer mit klangvollen Namen, nämlich Freiherrn v. Andrian und Graf Anton Auersperg. Der Bericht über die Sendung, welchen Andrian in der 13. Sitzung (19. April) erstattete, und in der Aufforderung zur Bildung von Wahlkomitees für die Leitung der Wahlbewegung gipfelte, bestimmte den Ausschuß, ohne Bedenken in diese Bewegung einzugreifen, und zwar durch Entsendung von 12 Mitgliedern in das Wiener Zentralwahlkomitee. Als nächste Direktive wurde diesen Delegierten anheimgegeben, für eine Erläuterung der eben erlassenen Wahlordnung im Sinne des Ausschlusses der Unselbständigen einzutreten; zu der Frage der Gestaltung Deutschlands zum Bundesstaate oder Staatenbunde, welche in der Wahlbewegung schon bedeutsam aufgetreten war, nahm der Ausschuß in dem Wahlauftrufe keine Stellung.¹⁾

Ebenso kam die Beschickung des ständischen Zentralausschusses, welcher am 10. April in Wien zusammentrat, in der diesem Tage unmittelbar vorausgehenden (9.) Sitzung auf Grund einer kurzen Präsidialmitteilung wie eine selbstverständliche Sache zur Erledigung; Mitis und Stifft (letzterer mit Breuner alternierend) wurden aus den ständischen Mitgliedern, Seiller und Hye aus den Delegierten des Bürgerausschusses gewählt.²⁾

nur befürwortet, sondern noch durch die Bitte, um Einsetzung eines durch Vertreter der Interessenten erweiterten Komitees verstärkt, denn ein reines Regierungskomitee würde nur unbrauchbare Elaborate hervorbringen. Aber auch hiebei blieb man nicht stehen, sondern (auf Antrag Spörlins) ward als weitere Aufgabe dieses Komitees auch noch das Anstreben eines Handelsgerichtes bezeichnet; das Wechselgericht genüge nicht.

Die Verbesserung des gesamten öffentlichen Unterrichtswesens, welche der Ausschuß schließlich als letzten Gegenstand in sein Programm aufgenommen hatte, wurde in der 9. Sitzung (vom 9. April) wenigstens durch die Erledigung eines Gesuches des medizinischen Universitäts-Lehrkörpers um Erwirkung der Lehr- und Lernfreiheit berührt. Die eine unmittelbare Aktion des Ausschusses ablehnende Antwort findet sich hier in Beilage V.

¹⁾ Vgl. Beil. VI u. VII.

²⁾ Der Landmarschall ersuchte von vornherein, bei dieser Wahl von den Mitgliedern Kleyle und Bach abzusehen, da er sie mit dem Referate beauftragt habe.

In der vorletzten (14.) Sitzung (vom 27. April) gelangte man endlich sprunghaft auch zur Berührung der ungarischen Frage. Eine Deputation der Siebenbürger Sachsen war bei dem Landmarschall erschienen, um gegen die Einverleibung Siebenbürgens in Ungarn zu wirken, und die Mitteilung hievon riß den Ausschuß in den letzten Momenten seiner Tagung noch zu einer Adresse an das Ministerium gegen diese Einverleibung hin.

Zu der für die westösterreichischen Länder noch bedeutsameren böhmischen Frage, mit welcher sich der ständische Zentralausschuß, wie wir wissen, nicht nur durch die Beratung der Reichsverfassung, sondern auch direkt durch eine Kundgebung gegen das Kabinettschreiben vom 8. April befaßt hatte, nahm hingegen der niederösterreichische Ausschuß im besonderen keine Stellung; nur von dem Erlaß des Ministers des Innern, welcher durch die Einsprache des Zentralausschusses veranlaßt war und infolge der mittlerweile erfolgten Auflösung des Zentralausschusses an das niederösterreichische Ständepräsidium gelangte, wurde in der vorletzten Sitzung durch den Landmarschall Mitteilung gemacht.

Von den übrigen Initiativanträgen sei einiger hier nur kurz gedacht.

Wir meinen jene zur Regelung der Theaterzensur (im Anschluß an die Preßgesetzdebatte), zur Aufhebung der Wuchergesetze und (durch eine Petition angeregt) zur Errichtung einer Handelskammer und eines Handelsgerichtes. Daß in dieser Fülle verschiedenartiger Gegenstände schließlich auch jener Platz fand, welchen mancher als ersten erwartet hätte, nämlich die Reform des provinzialständischen Institutes, ist nur einem in der sechsten Sitzung (27. März) gestellten Initiativantrag Bachs zu verdanken; auf diesen Punkt werden wir natürlich noch des Näheren eingehen.

Von den am 20. März geschaffenen Komitees kam lediglich das zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse berufene zu einer zum Abschluß führenden Wirksamkeit; in einem eigentümlichen Parallelismus zu den späteren Vorgängen im konstituierenden Reichstage hat sonach auch hier im engeren Rahmen des Landes die Frage der Grundentlastung die in den ersten Märztagen die öffentliche Meinung beherrschende Frage der Konstitution in den Hintergrund gedrängt.

Mit den Vorschlägen des Grundentlastungskomitees müssen wir uns daher in erster Linie eingehender befassen.

In der sechsten Sitzung (27. März) wurden die Komiteeanträge vorgelegt, welche auf eine rasche Aufhebung der bäuerlichen Naturallasten, die freiwillige Ablösung der Verpflichtungen bis zum Jahresschluß und auf eine zwangsweise gegen billige Entschädigung von da an hinausliefen.

Mit diesen Anträgen drang das Komitee nicht durch. Weder mit dem unvermittelten Aufhören des Naturalzehents noch mit der Beseitigung der Naturalrobot sofort nach Schluß der Getreideernte konnte sich das Plenum befreunden.

Dieses wollte vielmehr das Ende der Naturalleistungen mit dem Ablauf des Termins für die freiwillige Ablösung, d. i. mit Jahreschluß, verknüpfen und verlangte zudem, daß nicht nur der Modus der zwangsweisen Ablösung, wie das Komitee beantragte, sondern schon die vorbereitenden Schritte zu der Sache einer allgemeinen Ständeversammlung zur Entscheidung vorgelegt würden. Das Streben, die Rechtskontinuität zu wahren, welchem wir später noch bei der Reform der Provinzialverfassung begegnen werden, trat somit hier deutlich zu Tage.

Die Lösung wurde darin gefunden, daß der Ausschuß durch eine Zuschrift an die einzelnen Ständemitglieder eine Abstimmung derselben per rollam über die Komiteeanträge einleitete.¹⁾

In der achten Sitzung (5. April) legte der Landmarschall das Ergebnis der Rundfrage vor. Die Mehrzahl der Ständemitglieder hatte den Antrag als einverstanden unterfertigt, nur einige wenige hatten Sonderbemerkungen gemacht und auch diese Glossen waren nicht grundsätzlich ablehnender Natur. Trotzdem machte die Sache auch jetzt noch die größten Schwierigkeiten, man gelangte nur zu dem prinzipiellen Einverständnis, an das Ministerium das Ersuchen um die Erwirkung eines kaiserlichen Patentes im Sinne der gegebenen Anregungen zu richten, und die Fassung dieser entscheidenden Zuschrift wurde einem Komitee überlassen.²⁾

Immerhin liegt hier ein praktischer Erfolg des Ausschusses vor; denn das gewünschte Ablösungspatent ist rasch erschienen und die Einleitung der Grundentlastung knüpft sonach in Niederösterreich wie in anderen Ländern an eine Initiative der provisorischen Landesvertretung an; der konstituierende Reichstag hat nur die

¹⁾ Vgl. Beil. VIII.

²⁾ Vgl. Beil. IX.

schon vorhandenen getrennten Strömungen in ein einheitliches großes Bett geleitet.¹⁾

Von den übrigen am 20. März eingesetzten Komitees kam keines zu formulierten Anträgen.

Die Frage der Polizeiverwaltung gelangte wohl am 10. April in einer die ganze Sitzung füllenden Ausdehnung zur Erörterung, es geschah dies aber nur nach einem Bericht Stiffts, welcher dem Polizeikomitee nicht angehörte, über die diesfälligen, durch die Auftritte in Wien veranlaßten Verhandlungen zwischen dem Bürgerausschuß und dem Ministerium, und die Beschlüsse des Ausschusses beschränkten sich einerseits auf Ratschläge an den Bürgerausschuß (Republikation der Gesetze durch das Ministerium und nicht durch den Magistrat, Errichtung einer Munizipalgarde, Erwägung der Einführung von Friedenswächtern) und auf das Gesuch an das Ministerium um Verständigung des Militärs von der Konstitutionsverleihung und Beeidigung desselben auf die Verfassung.

Für den zweiten großen Beratungsgegenstand, die Reform der Provinzialverfassung, war nach dem in der sechsten Sitzung (27. März) gestellten Initiativantrage Bachs die Ernennung eines siebengliedrigen Komitees (Bach, Breuner, Doblhoff, Hye, Mitis, Plasun, Schmerling) erfolgt; in der 11. Sitzung (13. April) kam die Frage im Plenum zur Verhandlung.

Bei dieser Verhandlung knüpfte man an das Reskript vom 18. März an, welches in der 3. Sitzung (vom 20. März) im Ausschusse verlaubar worden war.²⁾

Um das in letzterem verlangte Gutachten über die Reform des Provinziallandtags und der Gemeindeverfassung abzugeben, wäre, wie der Landmarschall konstatierte, die Einberufung eines Provinziallandtages notwendig. Da aber die gegenwärtige Zusammensetzung desselben den Zeitverhältnissen nicht entspreche, so habe er von dem Ministerium des Innern die Billigung eingeholt, die bisher unvertretenen Elemente schon zu diesem nächsten Landtage einzuberufen, und es sei daher ein dringender Gegenstand der Beratung, auf welche Art diese Vervollständigung einzuleiten wäre.

¹⁾ Vgl. Beil. X.

²⁾ Seltsamerweise ist das Reskript dem Protokoll der 5. Sitzung (vom 24. März) als Beilage (Nr. 2) angeschlossen.

Die bedeutsame Rede, mit welcher Bach seinen Antrag begründete, folgt hier als Beil. XI.

Ganz in diesem Sinne ist das Referat gehalten.¹⁾

Alle bisher zustehenden Berechtigungen sollten erhalten bleiben, die drei oberen Stände also in ihrem Sitz- und Stimmrechte ungeschmälert belassen werden und dasselbe nur mit den bisher unvertretenen Elementen, den nicht landständischen Gutsbesitzern, dem nicht landtagsfähigen Teile des Bürgerstandes und dem Bauernstande teilen. Im besonderen waren für die Prälatenbank fünf neue Mitglieder in Aussicht genommen (je ein Abgeordneter der vier Universitätsfakultäten und einer der Technik), der Stadt Wien waren 12, Wiener-Neustadt und St. Pölten je eine, den mitleidenden Orten zusammen 36 Stimmen zugeteilt, die nichtständischen Gutsbesitzer landtäflicher Gülden sollten je vier, der Bauernstand je fünf Abgeordnete für jeden Kreis erhalten.

Der gesamte Landtag hätte somit nach diesen Vorschlägen ungefähr 172 Stimmen gezählt, nämlich erstens die bis dahin in der durchschnittlichen Stärke von 80 Mitgliedern erschienenen Vertreter der oberen Stände, sodann 6 Vertreter der Universität und Technik, 12 Abgeordnete für Wien, 38 für die übrigen berechtigten Städte, 16 für die nichtständischen Gutsbesitzer, 20 für den Bauernstand.

Diese Anträge wurden auch trotz einer langwierigen Debatte im großen und ganzen ohne wesentliche Änderung akzeptiert. Das Prinzip, daß »vorläufig keine Volksvertretung, sondern eine verstärkte Ständeversammlung geschaffen werden solle«, wurde ausdrücklich festgehalten und demzufolge nur an dem Stimmenverhältnis der neu aufzunehmenden Elemente einiges verschoben. Die Beschränkung der Abgeordneten der nichtständischen Gutsbesitzer auf acht (zwei für jeden Kreis) und die Vermehrung der bäuerlichen Vertreter auf 22, nämlich auf einen für je zwei Dekanate, bildete in dieser Hinsicht das einzige abändernde Resultat der Debatte.²⁾

¹⁾ Der Referent (Kleyle) hatte dem Komitee nicht angehört; von dem Komitee ist auch überhaupt nicht mehr die Rede.

²⁾ Die Feststellung des Wahlmodus an der Universität und in den Städten außer Wien ward der Normierung durch diese selbst überlassen; in Wien sollte der provisorische Bürgerausschuß wählen und für die Landgemeinden wurde eine indirekte Wahl in der Weise normiert, daß alle Hausbesitzer einer Pfarrgemeinde einen Wahlmann, und die Wahlmänner je zweier Dekanate einen Abgeordneten wählen. Die passive Wahlfähigkeit blieb, dem angenommenen Prinzipie treu, in allen Gruppen auf die Standesgenossen beschränkt.

In welcher Form sich der Übergang von der geltenden Stände-
verfassung zu der neu zu schaffenden provisorischen Vertretung voll-
ziehen sollte, darüber gingen aber in der Debatte die Meinungen weit
auseinander. Von dem Standpunkt angefangen, daß zunächst die alten
Stände einberufen werden müßten, um die Verstärkung des Land-
tages zu votieren, bis zu der Ansicht, daß zur Verfassungsreform
eine kaiserliche Ordonnanz (analog der für Böhmen erlassenen) er-
forderlich und genügend sei, oder, daß die Einberufung der ver-
stärkten Ständeversammlung unvermittelt durch den Landmarschall
und den Ausschuß erfolgen könne, waren alle Meinungsschattierungen
in dem Kollegium vertreten. Trotzdem wurde schließlich eine Eini-
gung erzielt, und zwar, wie man es für jene Tage des Sturmes
und Dranges kaum erwarten sollte, eine solche, welche auf die
Wahrung der Rechtskontinuität die möglichst weit gehende Rück-
sicht nahm.

Der Landmarschall sollte nach diesem Beschlusse zwar sofort
den verstärkten Landtag einberufen, vor dem Zusammentritt des-
selben noch (etwa einen Tag vorher) sollte sich aber die alte
Ständeversammlung zur Ratihabition der erwähnten Einberufung und
zur formellen Billigung der Verstärkung des Landtages versammeln.

Die Einberufung des verstärkten Landtages ist am 12. April
für die zweite Hälfte des Mai (an einem nachträglich durch die
Wiener Zeitung bekanntzugebenden Tag) erfolgt; man hat die Bil-
dung des provisorischen Landtags für Österreich unter der Enns
selbständig erledigt und die Beschlüsse des gleichzeitig tagenden
Zentralausschusses offenbar nur als Material bei der Beratung der
definitiven Landesverfassung verwerten wollen.¹⁾ Unter den Stürmen
der Maiereignisse, welche bekanntlich die Einberufung des Reichs-
tages als eines konstituierenden erzwangen, wurde aber der Zu-
sammentritt des Landtages zuerst verzögert und schließlich ganz
fallen gelassen.

Zwei Strömungen machten sich gegen die beabsichtigte Land-
tagsreform geltend.

Die eine war gegen die ständische Zusammensetzung der
Provinzialvertretung gerichtet. Diese Strömung fand in dem zur
Beschiekung des Landtages berufenen Wiener Gemeindeausschuß,
welcher durch nach den Maiereignissen erfolgte Wahl an Stelle des
provisorischen Bürgerausschusses der Märztage getreten war, ihren

¹⁾ Vgl. Beil. XII.

lauten Ausdruck und war nur das natürliche Echo des in Sachen der Reichstagswahlen erfochtenen Sieges.

Die zweite hatte nicht nur die Befreiung des Landtages von ständischem Einfluß zum Ziel, sondern wollte überhaupt das gleichzeitige Tagen der Landesvertretung und des konstituierenden (für den 26. Juni einberufenen) Reichstages verhindern. Diese Strömung, welche, je näher der Reichstag rückte, immer kräftiger wurde, hat wohl den Zusammentritt der meisten übrigen Landtage nicht zu hindern vermocht; in Niederösterreich aber drang sie völlig durch.¹⁾

Am 15. Juni wurde der Landtag, für welchen die Wahlen in den Landbezirken schon längst (2. Mai) vorgenommen und in Wien offenbar durch die Umwandlung der Gemeindevertretung verzögert worden waren, formell abgesagt²⁾ und so hat Niederösterreich einen vollen Landtag bis zum Jahre 1861 nicht gesehen.³⁾

¹⁾ In der Sitzung des Gemeindeausschusses vom 31. Mai, in welcher das Regierungsdekret rücksichtlich der Landtagsbeschickung zur Verlesung kam, forderte zunächst Dr. Alexander Bach auf, gegen die Zusammensetzung des Landtages zu protestieren, so sehr auch die Versammlung eines konstituierenden niederösterreichischen Landtages wegen der noch nicht erfolgten Einberufung des Reichstages und angesichts der Vorgänge in anderen Ländern notwendig sei. Eine Virilstimme könne bei dem Landtag nicht mehr stattfinden. Nach lebhafter Unterstützung dieses Antrages durch Professor Leopold Neumann wurde aus den Herren Bach, Seiller, Leopold Neumann, Stametz, Mayer und Kluky ein Komitee zur Redaktion des Protestentwurfes eingesetzt. Die am 1. Juni erfolgte Ausschreibung der Reichstagswahlen gab der Sache aber eine andere Wendung. Das Komitee war nunmehr der Meinung, daß es von der Abhaltung eines Landtages für Niederösterreich ganz abzukommen habe, indem dadurch nur die Wahlen zum Reichstag beirrt würden, und beantragte daher, sich vorläufig auf einen Protest gegen den projektierten Provinziallandtag zu beschränken und sich eine Petition an den Reichstag um Reform des provinzialständischen Instituts vorzubehalten. In diesem Sinne ging eine von Dr. Bach verfaßte Note an das ständische Kollegium ab. (Vgl. in der Wiener Zeitung Nr. 157 vom 6. Juni und Nr. 159 vom 8. Juni 1848 die Berichte über die Gemeindeausschußsitzungen vom 31. Mai und 5. Juni.) Die Haltung Bachs in dieser Frage ist auf den ersten Blick sehr befremdend; das Befremdende derselben wird aber dadurch gemildert, daß er an den Ausschußsitzungen vom 9., 10. und 12. April in Folge von Krankheit nicht teilnahm und sonach in der entscheidenden Sitzung vom 12. April nicht in der Lage war, gegen die provisorische Beibehaltung der Virilstimmen, welche er schon in seiner Antragsrede abgelehnt hatte, seine einflußreiche Stimme zu erheben.

²⁾ Vgl. Beil. XIII.

³⁾ Zur Bekräftigung unserer Darstellung ziehen wir die authentische »Allgemeine Darstellung der Amts-Wirksamkeit des nieder-österreichischen Landes-Verord-

Beilagen.

Beilage I.

Kundmachung. Eine bedauerliche Störung der nieder-österr. ständ. Versammlung ist heute eingetreten. Die Stände wurden von einer Volksmenge genöthigt, ihre Verhandlungen zu unterbrechen und Sr. Majestät die Wünsche jener Menge zu unterlegen. Sie haben sich in der löblichen Absicht der Beruhigung derselben hiezu bereit gefunden. Se. Majestät haben die Stände gnädigst zu empfangen geruht und ihnen die Zusicherung allerhuldreichst ertheilt, daß dasjenige, was den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entspricht, durch ein eigens hiezu aufgestelltes Comité sogleich geprüft und der allerhöchsten Entscheidung unterzogen werde, worüber Allerhöchstdieselben das zum allgemeinen Wohl der Gesamtheit Ihrer geliebten Unterthanen Dienliche mit Beschleunigung entschließen werden. Hiernach versehen sich Se. Majestät von der Anhänglichkeit und stets bewährten Treue der Bevölkerung dieser Residenzstadt, daß die Ruhe wieder eintreten und nicht weiter gestört werden wird. Wien, am 13. März 1848.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. n. ö. Regierungs-Präsident.

(Vgl. Peyer, l. c., März, Nr. 1.)

neten- und Ausschuss-Collegiums vom Jahre 1848 bis gegenwärtig. Wien, 1861* mit folgender einleitender Stelle heran:

»Nach der am 13. März 1848 unterbrochenen Versammlung der nieder-österr. Herren-Stände hat kein Landtag für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mehr stattgefunden.

Es konnte demnach auch keine neue Wahl von Mitgliedern des Verordneten- und Ausschuss-Collegiums vorgenommen werden.

Es hatte sich zwar am 15. März 1848 ein Comité aus 12 nieder-österr. Landständen und 12 nichtlandständischen Mitgliedern unter dem Vorsitze des damaligen Landmarschalles Sr. Excellenz Albert Grafen von Montecuccoli mit dem Namen eines provisorischen nieder-österr. ständischen Ausschusses gebildet, welches Comité sich aber in kurzer Zeit in Folge der damals stattgefundenen Ereignisse wieder aufgelöst hat.

Es verblieben sohin nur die am 13. März 1848 als Verordnete und Ausschüsse fungierenden Personen zur Führung und Leitung der betreffenden Amts-Geschäfte.

In Gemässheit des durch die A. h. Entschliessung vom 30. December 1849 genehmigten Vortrages des Minister-Rathes vom 29. December desselben Jahres war das Verordneten- und Ausschuss-Collegium berufen, die Geschäfte bis zur Einberufung eines neuen Landtages in dem durch die Landes-Verfassung bezeichneten Umfange fortzusetzen.

Nach dem Austritte des Landmarschalles Grafen von Montecuccoli aus dem Verbands der ständischen Collegien hat Se. Excellenz Herr Graf von Beroldingen, als ältester Herrenstands-Ausschuss durch die alten Landes-Statute zum Landmarschall-Stellvertreter berufen, den Vorsitz bei diesen Collegien übernommen.

Zu Folge der A. h. Entschliessung vom 21. Februar 1852 überging das Präsidium der ständischen Collegien an den nieder-österr. Statthalter.»

Beilage II.

Kundmachung. Die Nieder-Oesterreichischen Stände haben heute den Beschluß gefaßt, einen provisorischen Ausschuß zu bilden, welcher dasjenige vorzukehren hat, was in diesem wichtigen Momente zur Besorgung der ihnen zukommenden Geschäfte erforderlich ist.

Dieser Ausschuß wird aus 24 Mitgliedern bestehen, wovon 12 Mitglieder von ihnen bereits gewählt wurden, und 12 Mitglieder aus dem Bürgerstande in Ermanglung eines anderen Wahl-Collegiums von dem heute gebildeten Bürger-Comité allsogleich gewählt werden. Wien, den 15. März 1848.

Die Nieder-Oesterreichischen Stände.

(Vgl. Peyer, l. c., März, Nr. 9.)

Beilage III.

Kundmachung. In Folge der von den nied. österr. Herren Ständen erlassenen Kundmachung vom 15. d. M. wurde bei dem Magistrate und dem prov. Bürgerschaftsausschusse die Wahl jener 12 Mitglieder aus dem Bürgerstande vorgenommen, welche an den in gegenwärtigen wichtigen Momenten erforderlichen Verhandlungen der n. ö. Herren Stände provisorisch Theil zu nehmen haben. Bei dieser Wahl wurde vor Allem auf die Bedeutenheit der Geschäftsbesorgung und auf den Umstand Rücksicht genommen, daß nach Möglichkeit verschiedenen Klassen des Bürgerstandes die gehörige Vertretung zu Theil werde. Die Wahl fiel hierbei einstimmig auf nachbenannte Herren: Leop. von Wertheimstein, k. k. priv. Großhändler; Theodor Hornbostel, k. k. privileg. Landesfabriks-Inhaber; Ludwig Robert, k. k. priv. Großhändler; Dr. Anton Hye, k. k. Professor der Rechte; Johann Mayer, k. k. priv. Großhändler; Franz Plasun, Magistratsrath; Michael Spörlin, k. k. priv. Fabriks-Inhaber; Med. Dr. Ernst Schilling; Matthäus Sieß, bürgerl. Handelsmann; Franz Jacks, bürgerlicher Zimmermeister; Carl Gerold, bürgerl. Buchhändler; Alexander Bach, Dr. d. Rechte und Hof- und Gerichtsadvokat.

Von dem Magistrate und prov. Bürgerschaftsausschusse der Stadt Wien,
am 17. März 1848.

(Vgl. Peyer, l. c., März, Nr. 21.)

Beilage IV.

Der (prov.) nied.-österr. ständische Ausschuß an seine Mitbürger!

Durch öffentlichen Anschlag vom 15. d. M. wurde bekannt gegeben, daß von den nied. österr. Ständen zur Besorgung der ihnen zukommenden und für diesen Augenblick wichtigsten Geschäfte ein provisorischer Ausschuß von 24 Mitgliedern niedergesetzt worden ist, wovon 12 von der ständischen Versammlung, die andern 12 aber von dem einberufenen provisorischen Bürgerschaftsausschusse der Stadt Wien aus dem Bürgerstande gewählt wurden.

Diesen provisorischen Ausschuß bilden unter dem Vorsitze des nied. österr. Landmarschalls, Albert Grafen von Montecuccoli, folgende Mitglieder:

1. Alexander Bach, 2. Graf August Breuner, 3. Graf Ferdinand Colloredo-Mannsfeld, 4. Freiherr Anton Dobblhoff-Dier, 5. Carl Gerold, 6. Theodor Hornbostel, 7. Graf Heinrich Hoyos, 8. Anton Hye, 9. Franz Jacks, 10. Ritter Carl Kleyle, 11. Johann Mayer, 12. Ritter Georg Mitis, 13. Wilhelm Prälat von Molk, 14. Freiherr Johann Moser, 15. Bernhard Prälat von Neustadt, 16. Graf Anton Pergen, 17. Franz Plasun, 18. Ludwig Robert, 19. Ernest Schilling, 20. Ritter Anton Schmerling, 21. Matthäus Sieß, 22. Michael Spörlin, 23. Freiherr Andreas Stift, 24. Leopold von Wertheimstein.¹⁾

¹⁾ Von den Mitgliedern sind über Montecuccoli, Breuner, Kleyle, Mitis, Stift, dann Hye, Dobblhoff, Bach, welche auch an dem Zentralausschuß teilnahmen, in unserer obzitierten Arbeit biographische Daten gebracht worden; die Persönlichkeit Schmerlings bedarf keiner näheren Beleuchtung.

Von den übrigen Mitgliedern konnten wir noch folgendes feststellen.

Ferdinand Graf Colloredo-Mannsfeld, geboren zu Wien am 30. Juli 1777, trat nach diplomatischem Dienste 1808 in die Landwehr ein und machte die Feldzüge bis 1815 mit großer Auszeichnung mit. Von 1822 an war er im Ständeleben Niederösterreichs und auch sonst im öffentlichen Leben hervorragend tätig; seine Wahl zum ersten Vorsteher des im Jahre 1840 gegründeten niederösterreichischen Gewerbevereins spricht hierfür deutlich genug. Die Märztagung des Jahres 1848 brachten ihn an die Spitze der akademischen Legion, er trat aber von diesem Kommando im Zuge der Maiereignisse zurück und starb wenige Monate darauf (10. Oktober) in ländlicher Abgeschiedenheit (Gresten in Niederösterreich).

Heinrich Graf Hoyos, geboren zu Wien am 24. März 1804, gestorben zu Wien am 18. November 1854, hatte im Staatsdienste die Stelle eines Gubernialrats erreicht.

Johann Anton Graf Pergen, geboren am 7. Februar 1804, gestorben zu Wien am 16. Februar 1873, war, wenn wir nicht irren, auch nach 1861 zwar nicht im Landtage, aber im politischen Vereinsleben tätig.

Johann Freiherr v. Moser, geboren zu Wien am 4. August 1808, gestorben am 4. Juli 1848, war schon seit 1840 als Ausschußrat der niederösterreichischen Stände tätig; sein freiwilliger Tod wurde als Wirkung der Aufregungen im Revolutionsjahre bezeichnet.

Wilhelm Eder, geboren zu Feuersbrunn in Niederösterreich am 9. Juni 1781, gestorben zu Melk am 24. September 1866, stand dem Stifte Melk als Abt von 1838 bis zu seinem Tode vor. Er hat auch nach 1861 trotz seines hohen Alters im niederösterreichischen Landtage und im Abgeordnetenhaus des Reichsrates eine reiche Tätigkeit entfaltet.

Bernhard Schwindel war 1839 bis 1856 Prior von Neukloster.

Unter den Mitgliedern aus dem Bürgerstande ragt politisch namentlich Friedrich Theodor Ritter v. Hornbostel (geboren zu Wien am 29. Oktober 1815, gestorben zu Wien am 2. Juni 1888) hervor. Er war 1841 an die Spitze der von seinem Großvater begründeten Webefirma getreten und schon vor 1848 im öffent-

Dieser Ausschuß erkennt es für seine angenehme Pflicht, seine Mitglieder fortan von den Ergebnissen seiner Berathungen in Kenntniß zu erhalten.

liches Leben Wiens sehr bekannt. Die Bewegung des Jahres 1848 brachte ihn zunächst in den Gemeindeausschuß und im Juli als Handelsminister in das Ministerium Doblhoff.

Michael Ritter v. Spörlin, geboren zu Mühlhausen 1784, gestorben zu Wien am 22. Juni 1857, hatte 1808 eine Tapetenfabrik in Wien gegründet und sich später im Gewerbeverein, dessen Vizepräsident er lange Zeit war, hervorragend betätigt. Er erlangte, wie berichtet wird, als erster unter den Industriellen (1849) den Leopoldsorden und damit den Adel.

Ludwig Robert, geboren um 1790, war aus Frankreich eingewandert und als Großhändler und Industrieller bedeutend. Er wurde später Präsident der Börsekammer und starb am 12. April 1860 in Wien.

Dr. Ernst Schilling war ein hervorragend tätiges Mitglied der medizinischen Fakultät und als solches am 12. März Mitglied der in die Hofburg entsendeten Deputation. (Vgl. auch Niebour im »Jahrbuch f. Landeskunde« 1913, S. 138.)

Karl Gerold, geboren 1783, gestorben am 23. September 1854, war zu jener Zeit das Haupt der 1775 gegründeten Buchhändlerfirma Gerold; er wurde in jenen Tagen auch von dem Wiener Bürgerausschuß in das deutsche Vorparlament entsendet und nahm wohl aus diesem Grunde vom 5. bis 19. April an den Sitzungen des niederösterreichischen ständischen Ausschusses nicht teil.

Von Leopold v. Wertheimstein berichtet Reschauers Geschichte des Jahres 1848, daß er bei Bildung des Gemeindeausschusses mit der Absicht in denselben gewählt wurde, um dem Judentum zum ersten Male eine Vertretung in der Gemeindeverwaltung zu schaffen; er war ein Glied des damals hervorragenden Bankhauses dieses Namens.

Magistratsrat Plasun ist offenbar der Begründer der durch ihn in Wien einheimisch gewordenen Familie der Ritter v. Plasun.

Für die Mitglieder aus dem Bürgerausschuß ist im allgemeinen charakteristisch, daß sie zumeist nachweisbar dem niederösterreichischen Gewerbeverein angehörten; wir verweisen diesfalls hinsichtlich der Mitglieder Gerold, Hornbostel, Mayer, Robert, Spörlin insbesondere auf die Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des niederösterreichischen Gewerbevereines (»Fünfzig Jahre gewerblicher Bestrebungen.« Wien 1890). Über die Mitglieder Jacks, Sieß konnten wir leider nichts Näheres ermitteln.

Eine nähere Verweisung auf das auch hier in erster Linie als Quelle benützte biographische Lexikon von Wurzbach ist wohl überflüssig.

Neben den in obenerwähnter Kundmachung verzeichneten Mitgliedern erscheinen in dem Mitgliederverzeichnis der Verhandlungsprotokolle noch folgende Ersatzmänner: Graf Moritz Fries, Johann Langer, Ritter Friedrich Lichtenfels, Ritter Raimund Manner, Dr. Johann Kaspar Seiller, Freiherr August Thysebaert, Freiherr Karl Tinti, Josef Voigt.

Diese Veränderung des Mitgliederbestandes wird durch die in der neunten Sitzung (vom 9. April) gegebene Erklärung verständlich.

Weil die Mitglieder des provisorischen Ausschusses von Seite der drei oberen Stände nicht in einer förmlichen, sondern in einer zufälligen Ver-

Nachdem Se. Majestät durch die Einsetzung eines verantwortlichen Ministerrathes bereits den wichtigsten Stützpunkt für die Vollziehung der beschlossenen Constitution des Vaterlandes gewährt haben, so ist es die erste Aufgabe des Ausschusses, auch nach seinen Kräften zur alsbaldigen Ausführung der Constitution nach ihrem vollen Inhalte beizutragen.

Außerdem hat der Ausschuß in seiner heutigen ersten Sitzung für nothwendig erkannt, zunächst folgende Gegenstände in Anregung zu bringen:

1. Eine zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Gemeindeverfassung der Städte und Märkte, so wie der Dorfgemeinden;

2. die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse in einer den gegenwärtigen Zeit-, Cultur- und Volkswirtschafts-Zuständen entsprechenden Weise;

3. eine angemessene Prüfung des gegenwärtig bestehenden Systems der Besteuerung, um eine Erleichterung in jenen Steuergattungen zu ermöglichen, welche vorzugsweise die minder Vermöglichen und erwerbenden Classen der Bevölkerung treffen;

4. die Herstellung eines den gegenwärtigen socialen Verhältnissen entsprechenden Rechtszustandes der verschiedenen Religions-Confessionen;

sammlung gewählt worden waren, so erließ der Landmarschall ein Zirkularschreiben an die drei oberen Stände zur definitiven Wahl des neuen Ausschusses. Auf das hin liefen 82 Stimmzettel ein, welche sich (in der Stärke von 81 bis 32 Stimmen) auf 17 Personen verteilten. Der Landmarschall schlug nun vor, da man von Schmerling wegen seiner Berufung nach Frankfurt wohl künftighin absehen müsse, die mit der größeren Stimmenzahl Gewählten (es waren dies die schon früher im Ausschuß befindlichen und Fries) als Mitglieder und die vier übrigen (Thysebaert, Manner, Lichtenfels, Tinti) als Ersatzmänner aus der Ständegruppe zu betrachten; Fries und Manner hatten sich übrigens schon früher wiederholt an den Sitzungen beteiligt.

Ebenso traten aus dem Bürgerausschuß für die nach Frankfurt entsendeten Mitglieder Schilling, Hornbostel, Gerold als Ersatzmänner Dr. Seiller, Voigt und Langer ein.

Die Persönlichkeit von Moritz Graf Fries (geboren 2. März 1804, gestorben 20. November 1887) und Karl Freiherr v. Tinti (geboren 27. August 1801, gestorben 7. September 1852) ist bekannt; Johann Langer (geboren 7. April 1793, gestorben 29. Jänner 1858) hat sich im Jahre 1848 insbesondere als Leiter der Sparkasse hervorgetan; in Voigt begegnen wir offenbar dem Haupte der bekannten Wiener Kaufmannsfamilie dieses Namens; Dr. Seiller war der uns aus dem Zentralauschuß wohlbekannte spätere Bürgermeister von Wien; von den übrigen der Genannten ist uns leider nichts Näheres bekannt.

Die weitere, oben erwähnte Verstärkung des Ausschusses erfolgte in der 12. Sitzung (am 17. April) durch vier Abgeordnete der 18 mitleidenden Städte und Märkte (die Syndici Krichbaum, Huber, Gutsch von Klosterneuburg, Hainburg, Perchtoldsdorf und Dr. Dienstl von Krems) und in der 14. Sitzung (vom 27. April) durch zwei Abgeordnete der nichtständischen Giltenbesitzer (Dr. Josef Neumann und Josef Wimmer).

5. eine Verbesserung der Gerechtigkeitspflege auf den Grundlagen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, so wie

6. des gesammten öffentlichen Unterrichtswesens.

Entgegen erwartet aber auch der Ausschuß, daß alle Mitbürger seinem redlichen Willen und thätigen Eifer vertrauen, und für genaue Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze thätigst mitwirken werden. — Die Verwaltungsbehörden haben nicht aufgehört, und dürfen nicht aufhören, ihre Wirksamkeit nach den aufrecht gebliebenen gesetzlichen Vorschriften auszuüben. Es bleibt daher Pflicht eines jeden Bürgers, die Aufträge der Obrigkeiten zu beobachten, die Steuern und Abgaben nach den bestehenden Vorschriften zu entrichten, und den für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung aufgestellten Aemtern und Personen Folge zu leisten.

Auf dem Wege des Gesetzes und der rechtlichen Ordnung werden wir die empfangenen Wohlthaten zum reichen Segen für Alle im Vaterlande verwirklichen, während Unruhe und gesetzwidrige Vorgänge unsere redlichen Bemühungen stören und vereiteln würden! Wien, den 18. März 1848.¹⁾

(Vgl. Peyer, l. c., März, Nr. 25.)

Beilage V.

(Antwortschreiben des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses an den Lehrkörper der medizinisch-chirurgischen Fakultät an der Universität in Wien.)

»Der provisorische n. ö. ständische Ausschuß hat bereits laut seiner Kundmachung vom 18. März 1848 die Nothwendigkeit erkannt, von Seite der Stände eine Verbesserung des gesammten Unterrichtswesens in Anregung zu bringen. Da jedoch mittlerweile das Ministerium des Unterrichtes zu den dießfälligen Vorberathungen die eminentesten Talente einberufen hat, somit die Benützung von Kräften in Aussicht steht, wie sie der provisorische Aus-

¹⁾ Die Hauptpunkte der Kundmachung wurden in der Vormittagssitzung des 18. März festgestellt. Der in der Abendsitzung desselben Tages vorgetragene Bericht des Redaktions-Komitees deckte sich im wesentlichen mit den ersten Beschlüssen, als neue Punkte waren hier nur jene über die Gerechtigkeitspflege und das Unterrichtswesen aufgenommen, welche auch in die Kundmachung als die Schlußnummern übergingen. Die Plenarberatung hat nur die eine bedeutsame Änderung bewirkt, daß Punkt 4, über die »Verbesserung des Loses der Arbeiter und der Versorgungs- und Arbeitsanstalten« weggelassen wurde, weil die Frage ohnehin bei der Reorganisierung der Gemeindeverfassung ihre Erledigung finden müsse.

Die Kundmachung wurde schließlich zur Kenntnis Se. Majestät gebracht, ohne jedoch deren Erlassung von einer Allerhöchsten Genehmigung abhängig zu machen, und schon in der nächsten Sitzung (20. März) konnte der Landmarschall ein Allerhöchstes Kabinettschreiben mitteilen, welches die Grundsätze der Kundmachung vollständig billigte.

schuß nicht zu bieten vermag, so hat derselbe beschlossen, diese Angelegenheit mit vollem Vertrauen den von dem Ministerio berufenen Vertretern der höheren Intelligenz zu überlassen, und stellt vielmehr an die Herren Repräsentanten der Wissenschaft die Bitte, schon vorläufig den Dank der Stände dafür hinzunehmen, daß sie mit lebendigem Eifer das Streben des Ministeriums zu unterstützen sich bereit zeigen.«

»Die Stände werden übrigens den Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes in allen Beziehungen stets als eine der wichtigsten Aufgaben ihres Wirkens betrachten, und nicht unterlassen, in dem ihnen zustehenden Wege auf denselben Einfluß zu nehmen.«

(Vgl. das Protokoll der 9. Sitzung des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses vom 9. April, S. 4 und 6.)

Beilage VI.

(Bericht des Freiherrn v. Andrian an den provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschuß über seine und Graf Anton Auerspergs Sendung zum deutschen Vorparlament in Frankfurt.)¹⁾

Von unserer Deputations-Reise nach Frankfurt am Main zurückgekehrt, beehren wir uns, über unsere Sendung folgenden Bericht zu erstatten: Am

¹⁾ Es wurde schon oben bemerkt, daß der provisorische niederösterreichische ständische Ausschuß sich der Entsendung von Abgeordneten aus seiner Mitte enthielt. Der Antragsteller (Schmerling) begründete dies damit, daß man bei den Beratungen des Ausschusses zur Konstituierung des Vaterlandes jedes Mitglied schmerzlich vermischen würde, und zwar umsomehr, da man am 10. April den Beratungen des ständischen Zentralausschusses entgegensehe; das Interesse an der eigenen Versammlung sei noch größer als jenes an der Versammlung in Frankfurt. Ferner müsse man wünschen, daß die nach Frankfurt Entsendeten einen dem deutschen Volke bekannten Namen haben. Er empfahl daher Graf Auersperg (Anastasius Grün) und Freiherrn v. Andrian, und auch diese offenbar weniger auf Grund ihrer Standes-Eigenschaft (in Krain und Görz) als wegen ihres literarischen Namens.

Andere Redner gingen aber noch weiter als der Antragsteller. Sie wünschten, daß auch jene Mitglieder des Ausschusses, welche von anderen Korporationen für Frankfurt gewählt worden seien (als vom Wiener Magistrate Gewählte wurden Gerold, Hornbostel und Bach, als Abgeordnete der Universität Endlicher, Mühlfeld und Schilling bezeichnet), sich dem Ausschuß nicht entziehen möchten.

Inbesondere wurde dieser Wunsch hinsichtlich Bachs geäußert, in dessen Händen mehrere Ausarbeitungen lägen, und es beleuchtet das Ansehen Bachs in jenen Tagen wohl auf das hellste, daß die ganze Versammlung sich durch einen einbelligigen Beschluß dem Wunsche anschloß, Bach möge in Wien verbleiben. Unter dieser Voraussetzung hatte sich Bach bereit erklärt, die ihm von Seite der Bürgerschaft gewordene ehrenvolle Mission in die Hände seiner Komittenten zurückzulegen, und der Landmarschall versicherte ihn zum Schlusse noch wärmstens der Dankbarkeit der ganzen Versammlung, wenn er bei dem Entschlusse, in Wien zu verbleiben, verharre.

9. d. M. Morgens, zugleich mit den Deputirten der hiesigen Bürgerschaft, der Studenten und der Universität, in Frankfurt angelangt, fanden wir das Vorparlament bereits aufgelöst, und an dessen Statt einen von demselben aus seiner Mitte gewählten permanenten Ausschuß von circa 50 Mitgliedern sitzend, welcher die Aufgabe hat, die Beschlüsse des Vorparlaments hinsichtlich der Wahlen zur konstituierenden Versammlung auszuführen, und auf die Ausführung desselben bei den deutschen Regierungen zu dringen, nebstdem aber noch bis zum Zusammentritte der Versammlung die Interessen der Nation zu wahren, und sich zu diesem Behufe mit dem Bundestage ins Vernehmen zu setzen.

Dieser Ausschuß, in dessen Mitte nur zwei Oesterreicher, Dr. Wiesner, Graf Bissingen (welcher letztere wenigstens durch Besitz und Domizil jetzt dem Königreiche Württemberg angehört) saßen, fühlte gleich Anfangs das Bedürfniß, sich durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern aus Oesterreich zu verstärken, und setzte die Zahl dieser herbeizurufenden Landsleute auf sechs fest. Die Wahl dieser sechs Männer wurde nach den Anträgen eines Komité getroffen, und es befand sich unter den Gewählten einer der Unterzeichneten, welcher aber, dringender Gründe wegen, die Wahl nicht annehmen konnte, sondern in der Person des Doctors Schilling einen Ersatzmann stellte.

Der Empfang, welcher uns und den übrigen Wiener Deputirten von Seiten des Ausschusses der Stadt Frankfurt zu Theil wurde, war ein äußerst herzlicher, ja glänzender zu nennen; — die Sympathien für Oesterreich zeigten sich auf das Entschiedenste, und wir glauben nicht, daß irgend ein Stamm in Deutschland größere allgemeine Popularität genieße, als der unsrige, wenn man es uns auch nicht verhehlte, daß man unserer jetzigen Regierung noch keineswegs die entschieden konstitutionelle Richtung zutraue, welche z. B. dem jetzigen preußischen Kabinette eigen ist.

Da wir eigentlich zur Volksversammlung in Frankfurt abgeordnet waren, so stellten wir, gemeinschaftlich mit den andern österreichischen Deputirten, gleich Anfangs den Antrag, auf Mittheilung der Verhandlungen jener nunmehr auseinandergegangenen Versammlung, uns vorbehaltend, nach Durchsicht derselben unsere abweichenden oder zustimmenden Erklärungen abzugeben. Dieses wurde bereitwilligst zugesagt, und zur Abgabe jener Erklärungen eine außerordentliche Sitzung für den 11. d. M. angesagt.

Wir fanden uns nicht veranlaßt, über den Wahl-Modus für die konstituierende Versammlung, wie er vom Vorparlamente angenommen worden war, eine abweichende Erklärung zu geben, indem wir die Absichten unserer Regierung in dieser Hinsicht nicht kannten, und damals noch nicht kennen konnten, und da unsere dießfälligen Anträge auf keinen Fall mehr hatten in Betracht gezogen werden können, indem das Vorparlament nicht mehr beisammen war. Jedoch glaubten wir, ohne irgend einen Antrag zu stellen, den Ausschuß auf die besonderen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche

sich in Oestereich in dieser Beziehung geltend machen, welcher Vortrag ziemlich beifällig aufgenommen wurde.

Hinsichtlich der vom Vorparlamente angenommenen Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes nahmen wir um so weniger einen Anstand, als diese zum Theile bereits von uns errungen sind, zum Theile zu den Bitten gehören, welche beinahe sämtliche Provinzen der Monarchie zu den Füßen Sr. Majestät niedergelegt haben, und auch schon größtentheils die Zusicherung der Abhülfe erhielten.

In diesem Sinne haben wir uns denn auch in der Sitzung am 11. ausgesprochen. Nebstdem glaubten wir auch noch zur Beruhigung der aufgeregten slavischen Nationalitäten in der Monarchie den Antrag stellen zu sollen, daß der Ausschuß die Garantie der Nichtdeutschen im deutschen Bunde befindlichen Nationalitäten als eine der vornehmsten Aufgaben der nächsten konstituierenden Versammlung erkläre; — welcher Antrag noch in der Debatte ist, weil die Verhandlung durch andere dringende Fragen unterbrochen wurde. Da wir jedoch für dieselben unter den übrigen österreichischen Ausschußmitgliedern hinlängliche Unterstützung fanden, glaubten wir unsere Rückkehr nicht aufschieben zu müssen. Wir erwarten von diesem Beschlusse eine heilsame Wirkung auf unsere Nachbar-Provinzen, und eine Beschwichtigung ihrer etwaigen Befürchtungen vor gewaltsamer Germanisirung.

Im Allgemeinen haben wir die beruhigende Erfahrung gemacht, daß die republikanischen Tendenzen allmählig in den Hintergrund gedrängt worden sind, und daß Viele ihrer Anhänger durch ihr Benehmen die öffentliche Achtung und das öffentliche Vertrauen verscherzt haben. Im Ausschusse ist die bei weitem überwiegende Mehrheit für die konstitutionelle Regierungsform auf den breitesten Grundlagen.

Was jetzt vor Allem dringend Noth thut, ist: die Wahlen zur konstituierenden Versammlung (welche am 1. Mai zusammentreten soll, aber doch wohl nicht vor dem 15. beginnen dürfte) schleunigst und in bester Weise zu treffen. Es ist unumgänglich nothwendig, daß wir bei der Eröffnung mit unseren sämtlichen 191 (oder, wenn das ehemals venezianische Istrien, wie der Antrag von einem Abgeordneten der hiesigen Universität gestellt wurde, dem deutschen Bunde angeschlossen werden sollte, mit 194) Abgeordneten anwesend seien, um uns bei den ersten wichtigsten Akten, z. B. der Präsidenten-Wahl zu betheiligen. Eben so nothwendig ist es, daß wir charakterfeste gesinnungstüchtige Leute senden, welche sich nicht durch Schönredner und Rabulisten ins Schlepptau nehmen lassen, daß wir darunter eine angemessene Zahl Kapazitäten schicken, um welche sich die andern, als feste tüchtige Votanten gruppieren. Ganz Deutschland, vor Allem aber die gemäßigte Partei, rechnet auf Oesterreichs kräftiges Auftreten, und erwartet von uns ein Gegengewicht gegen die extremen Bestrebungen, welche unlängbar durch viel Geist und eine noch größere Thätigkeit unterstützt werden.

Wir sind der Meinung, daß bei der totalen Unkenntniß, in welcher wir uns bis nun über unsere eigenen Kräfte und Männer befinden, welche wir bei deren bisherigem Mangel an jeder Oeffentlichkeit gar nicht kennen lernen konnten, hier kein anderer Ausweg erübrige, als mit möglichster Eile und Energie Wahl-Komitée zu organisiren, und den einzelnen Wahlbezirken Kandidaten (natürlich ohne Zwang) nahmbaft zu machen, und daß es das Beste wäre, wenn die Regierung sich selbst an die Spitze des Wahlgeschäftes unter Beiziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens stellen wollte.

Uebrigens sind wir der Ansicht, daß an dem Principe indirekter Wahlen für dießmal unbedingt festzuhalten wäre. — Nachdem das Vorparlament allgemeine Wahlen, ohne Rücksicht auf Census u. s. w. angenommen hat, und ein Zuwiderhandeln gegen diese Beschlüsse durchaus nicht anzurathen wäre, so können dieselben nur dadurch temperirt werden, daß man Wahlen von Wahlmännern vornehmen läßt, welche letztere sodann die Abgeordneten zu wählen haben.

(Vgl. das Protokoll der 13. Sitzung des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses vom 19. April 1848, S. 2 ff.)

Beilage VII.

Aufruf

zur Wahl der Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt am Main.

Bürger des konstitutionellen Vaterlandes!

In wenig Tagen tritt in Frankfurt am Main die von dem deutschen Bundestage berufene konstituierende National-Versammlung zusammen. Ihre große Aufgabe ist, die Verfassung des deutschen Bundes für die Zukunft festzusetzen, und dadurch eine wahre Einheit Deutschlands zu begründen. Von der Lösung dieser schwierigen Aufgabe hängt das Geschick des deutschen Volkes, die Macht und das Ansehen Deutschlands nach Außen wie nach Innen ab. An uns Oesterreichern, Mitbürgern des großen Deutschlands, ist es nun, durch Männer unserer Wahl an diesem wichtigen Werke Theil zu nehmen, und die Rechte und Ansprüche unseres Vaterlandes geltend zu machen. Die Wahlen für diesen Zweck sind von der Regierung bereits ausgeschrieben.

Dieß ist der Zeitpunkt, daß sich die politisch-gebildeten Männer Oesterreichs über die Hauptgrundsätze aussprechen mögen, von welchen diese Wahlen geleitet seyn sollen, um dabei das Wohl Oesterreichs mit jenem von ganz Deutschland innig zu verknüpfen, um durch die neue Bundesverfassung für die Gestaltung und Erhaltung eines einigen, freien und starken Deutschlands sichere Gewähr zu bieten.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch einen deutschen Bund mit volksthümlichem Parlamente, welcher die Gesammtheit des deutschen Vater-

landes umfaßt, und dadurch den innigsten Anschluß Oesterreichs an das übrige Deutschland verwirklicht. Die Souveränität und Integrität des Oesterreichischen Kaiserstaates soll jedoch durch diesen Anschluß an Deutschland nicht aufgehoben, sondern die Souveränität des Oesterreichischen Staates darf durch die zu schaffende Bundesgewalt nur in so weit beschränkt werden, als es zu dem wirksamen Bestande des Letzteren und zur Herstellung eines wahrhaft einigen und starken Deutschlands unumgänglich nothwendig ist. Zugleich soll die vollständige Aufrechthaltung und gleichmäßige Berechtigung der nichtdeutschen Nationalitäten in den zum Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs gewahrt werden.

Dieß sind die Grundsätze, welche die Wähler Oesterreichs standhaft verfochten sehen wollen. Nur freisinnige Männer, welche dem konstitutionell-monarchischen Prinzipie mit allen seinen Folgerungen huldigen, können die Männer ihrer Wahl seyn. Sie sollen vor den Augen der Welt den festen Willen ihrer Wähler bethätigen, keinerlei Rückschritt aufkommen zu lassen, aber auch eben so kräftig allen republikanischen Tendenzen entgegenzutreten.

(Vgl. das Protokoll der 13. Sitzung des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses vom 19. April, S. 5.)

Beilage VIII.

(Zuschrift des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses an die Stände-Mitglieder vom 27. März 1848.)

»Seit Jahren gingen die Bemühungen der n. ö. Stände dahin, eine schleunige und billige Ablösung der für den Unterthan drückenden und für die Herrschaft gefährlichen Natural-Leistungen an Roboth und Zehent auf gesetzlichem Wege zu erzielen. Sie petitionirten um ein Ablösungsgesetz und um die Errichtung einer ständischen Kreditsanstalt, um den zur Ablösung geneigten Unterthanen die erforderlichen Kapitale schnell und wohlfeil zu verschaffen. Sie konnten aber ihre Anträge, trotz der Hinweisung auf die große und nahe drohende Gefahr, nicht zu rechter Zeit und im ganzen Umfange durchsetzen.«

»Der lange vorhergesehene Umsturz des alten Systemes ist in überraschender Schnelligkeit eingetreten, und die Gutsbesitzer sehen sich in einer Zeit von Aufregung, wie sie in Europa so allgemein noch nie erlebt wurde, ihren Unterthanen gegenüber in dem alten, durchaus unhaltbaren Verhältnisse. Dieses muß entschieden, rasch und mit freiwilligen Opfern gelöst werden, wenn es nicht zum gewaltsamen Umsturze kommen soll. Schon ist Ungarn mit dem Beispiele einer gänzlichen Umgestaltung vorangegangen, Galizien folgt demselben, um einem Bauernaufstande zuvorzukommen, und die übrigen Provinzen können nicht zurückbleiben.«

»Die Urbarial-Leistungen der Unterthanen bilden einen großen Theil des herrschaftlichen Eigenthumes; versiegt das rechtmäßige Einkommen aus

dieser Quelle ganz, so ginge ein ungeheures Kapital der Gutsbesitzer verloren und die Existenz vieler wohlhabender Familien wäre blösgestellt. Ein unentgeltliches Aufgeben dieser Unterthansleistungen kann von keinem Besonnenen gefordert werden; zu Opfern aber sind die Stände gewiß überall geneigt, um den bäuerlichen Besitz von allen den Aufschwung der Landwirtschaft hemmenden Lasten zu befreien und die Ordnung auf dem Lande aufrecht zu erhalten. Es kann sich daher nur um eine mäßige, für beide Theile billige Entschädigung handeln. Das plötzliche Erlöschen der Natural-Roboth in dem Augenblicke, wo die wichtigsten Feldarbeiten im Zuge sind, entzöge aber den größeren Landwirthschaften der Gutsbesitzer die unentbehrlichen Arbeitskräfte. Große Flächen Ackerlandes müßten zum unberechenbaren Nachtheile des ganzen Staates, wie der Einzelnen, un bebaut oder unkultivirt liegen bleiben; die Einbringung der Ernten würde wesentlich gefährdet, Theuerung, ja Hungersnoth wären die unausbleiblichen Folgen. Es muß im Interesse Aller die zur Herbeischaffung anderer Arbeitskräfte erforderliche Zeit gegönnt werden.«

- »Von diesen Gesichtspunkten ausgehend hat das Comité angetragen, daß
1. die Einhebung des Natural-Zehents allsogleich und die Leistung der Natural-Roboth nach Beendigung der Getreide-Ernte aufgehoben werde;
 2. zur freiwilligen Ausgleichung über die Ablösung von Roboth und Zehent überhaupt zwischen den Berechtigten und Verpflichteten ein Präklusiv-Termin bis Ende des Jahres 1848 gesetzt, und
 3. nach Ablauf des Jahres 1848 die zwangsweise Ablösung der Roboth und des Zehents in jenem Preise und auf jene Art eingeleitet werde, wie es die Provinzialstände nach dem Grundsätze einer mäßigen für beide Theile billigen Entschädigung in Antrag bringen werden.«

»In der Versammlung des provisorischen n. ö. ständischen Ausschusses wurden diese Comité-Anträge dahin geändert, daß in Berücksichtigung des Umstandes, daß einzelne Güldenbesitzer und insbesondere viele Pfarrgeistliche mit ihrem ganzen Lebensunterhalte auf den Bezug des Natural-Zehents angewiesen seien, im Jahre 1848 noch die Einhebung des Natural-Zehents gestattet werden müsse; daß ferner in Anbetracht der Schwierigkeiten der Aufbringung eigener Arbeitskräfte und der Verwicklungen in der Abrechnung über die Robothschuldigkeit, welche für das Solarjahr bemessen ist, der Termin der Aufhebung der Natural-Roboth mit Beendigung der Getreide-Ernte nicht zweckmäßig, und es gerathen sei, denselben auf den Schluß des Jahres 1848 festzusetzen. Dem unter 2. und 3. angeführten Punkte des Comité-Antrages über die Festsetzung eines Präklusiv-Termines zur freiwilligen Ablösung und der Bemessung der Entschädigung stimmte der provisorische n. ö. ständische Ausschuß bei.«

»Endlich wurde beschlossen, diesen so wichtigen, in die Interessen der Stände so tief eingreifenden Gegenstand im Ausschusse nicht definitiv zu

erledigen, sondern mit dem Gutachten und Antrage desselben der allgemeinen Versammlung der n. ö. Stände vorzulegen.«

»Da aus besonderen Gründen eine solche Versammlung nicht Statt hat, sondern ausnahmsweise die Bestimmung getroffen wurde, die Stände-Mitglieder zu schriftlichem Votum aufzufordern, so wird der nachfolgende Antrag des provisorischen n. ö. ständischen Ausschusses zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt:«

1. Die Einhebung des Natural-Zehents und die Leistung der Natural-Roboth hört mit dem Jahre 1848 auf;
2. zur freiwilligen Ausgleichung über die Ablösung von Roboth und Zehent überhaupt zwischen den Berechtigten und Verpflichteten wird ein Präklusiv-Termin bis Ende 1848 festgesetzt, und
3. nach Ablauf des Jahres 1848 tritt die zwangsweise Ablösung der Roboth und des Zehents in jenem Preise und auf jene Art ein, wie es von den n. ö. Ständen in allgemeiner Versammlung nach dem Grundsatz einer mäßigen, für beide Theile billigen Entschädigung nach eingeholter a. h. Sanktion bestimmt werden wird.«

(Vgl. das Protokoll der 8. Sitzung des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses vom 5. April, S. 2 ff.)

Beilage IX.

(Komité-Antrag des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses an den Minister des Innern zur Erwirkung eines Grundentlastungs-Patentes.)

Das oberwähnte Comité beschloß auf Grund der prinzipiellen Abstimmung des Plenums folgende Bitte an den Herrn Minister des Innern zu richten:

Seine Excellenz möge sich veranlaßt finden, die Erlassung eines zur vollständigen Beruhigung des Landvolkes von Seiner k. k. Majestät gefertigten Patentes zu bewirken, durch welches nachstehende Bestimmungen getroffen werden würden:

In der Erwägung, daß die Aufhebung des Natural-Zehentes und der Natural-Roboth aus Rücksichten für die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen zwar dringend nothwendig sei, andererseits aber doch nicht allso gleich in das Leben treten könne, ohne der Gefahr entgegen zu gehen, daß große Flächen Landes wegen Abganges der erforderlichen Kulturkräfte auf Seite der Herrschaftsbesitzer un bebaut bleiben, und daß hierdurch nicht nur schmerzliche Verluste des Einzelnen, ja selbst unberechenbare Nachtheile für das ganze Land entstehen könnten, in der ferneren Erwägung, daß die allso gleiche Einstellung des Natural-Zehentbezuges, ohne sogleich eine angemessene Entschädigung an dessen Stelle treten zu lassen, vielen zum Zehentbezuge berechtigten Personen und Körperschaften die Quelle ihres Lebens-

unterhaltenes zeitweise versiegeln machen würde, haben Se. k. k. Majestät folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruht:

Bis zu Ende des Jahres 1848 steht es den zur Forderung von Roboth und Zehent berechtigten Grund- und Zehent-Herren, sowie den hierzu verpflichteten Grund- und Zehentholden in der Provinz Oesterreich unter der Enns noch immer frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte nach Maßgabe der mit dem n. ö. Regierungs-Circulare vom 25. Dezember 1846 kundgemachten a. h. Entschließung vom 14. Dezember 1846 unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen; wo aber ein solches nicht zu Stande kömmt, ist von den Unterthanen bis zum Schlusse des Jahres 1848 der Natural-Zehent und die Natural-Roboth in der bisherigen Art pflichtmäßig zu leisten.

Derlei bis eben dahin zu Stande gekommene freiwillige Abfindungen sollen die volle in dem oberwähnten Gesetze ausgesprochene Rechtskraft haben, gleichwie auch die schon früher rechtskräftig abgeschlossenen Relutions- und Abolutions-Verträge vollständig aufrecht erhalten bleiben.

Wo jedoch zwischen den Betheiligten bis zum Ende des Jahres 1848 keine derartige freiwillige Abfindung zu Stande kommen sollte, wird vom 1. Jänner 1849 an die Stelle der bisherigen Roboth- und Zehent-Verpflichtung, welche von da an nicht mehr in natura zu leisten seyn wird, die durch ein zu erlassendes Gesetz vorzuschreibende Ablösung treten.

(Vgl. das Protokoll der 8. Sitzung des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses vom 5. April, S. 10.)

Beilage X.

Patent vom 11. April 1848.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc.

Ueber den Antrag Unserer Nieder-Oesterreichischen Stände und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir, in der Absicht, Unseren getreuen Unterthanen jede mit dem Schutze der Eigenthumsrechte vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Januar 1849 hat an die Stelle aller auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthums- oder Zehentrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleich erhaltenen Natural- und Arbeitsleistungen eine Geldleistung zu treten, welche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Diese abzulösenden Leistungen sind:

- a) Die Natural-Roboth;
- b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Natural-zehente jeder Art;
- c) die Natural-Bergrechte;
- d) die Natural-Kleinrechte;

e) alle andern wie immer Namen habenden, aus diesen Rechten entspringenden Natural-Leistungen.

Zweitens. Von Seite der Nieder-Oesterreichischen Stände ist unter Beziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und von Grundbesitzern aus dem Bauernstande ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, nach welchem die Ablösung und Umwandlung zu geschehen hat, und im verfassungsmäßigen Wege Uns zur Schlußfassung vorzulegen.

Drittens. Bis zum Ende des Jahres 1848 steht es den Berechtigten und Verpflichteten frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte, nach Maßgabe Unserer Entschließung vom 14. December 1846, unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen; wo aber ein solches nicht zu Stande kommt, sind die Natural-Giebigkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1848 in der bisherigen Art pflichtmäßig zu leisten.

Viertens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in andere Leistungen schon bestehenden Relutions- und Abolutions-Verträge bleiben vollständig aufrecht.

Fünftens. Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Giebigkeit gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit vom Stempel, Porto, und den Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den eilften April, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m/p.

(Vgl. Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 1848. IV. Heft, 1. Abt. Gesetzchronik Nr. 69.)

Beilage XI.

(Rede des Dr. Alexander Bach zur Begründung seines Antrages auf Reform des provinzial-ständischen Instituts.)

Ich erlaube mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der dringend einer Erledigung bedarf, und zwar als Vorarbeit für die bevorstehende Zentral-Ständeversammlung. Der provisorische Ausschuß hat zwar in seiner Kundmachung vom 18. März die Gegenstände bezeichnet, welche er für seine wichtigsten Aufgaben hält, das schließt aber nicht aus, auch solche dringende Arbeiten vorzunehmen, welche in dieser Kundmachung nicht genannt sind.

Zu diesen gehört nun vorzugsweise die Reform des provinzialständischen Institutes. Dasselbe soll nach der bei der Verheißung der Konstitution ausgesprochenen Willensmeinung des Monarchen allerdings auch in der Folge noch neben dem Reichstage in Wirksamkeit bleiben, um den provinziellen Angelegenheiten ein selbstständiges auf das Prinzip der Selbstregierung basirtes Organ zu erhalten. Ohne daher in die Frage einzugehen, auf welche Weise der Reichstag zusammengestellt werde, ob selber aus den zeitgemäß

reformirten Provinzial-Ständen oder aber aus unabhängig hievon selbstständig bezeichneten Elementen hervorgehen soll, kann ich doch nicht umhin, die Ueberzeugung auszusprechen, daß jedenfalls das provinzialständische Institut gleichzeitig einer zeitgemäßen Umgestaltung unterzogen werden müsse, da es in seiner dermaligen Zusammensetzung durchaus nicht den vollständigen Ausdruck, nicht die wahre Vertretung aller Interessen und Klassen des Volkes bildet.

Diese Reform ist von der dringendsten Wichtigkeit, und es ist im hohen Grade wünschenswerth, daß die Initiative dazu von den provinzialständischen Körpern selbst ausgehe, damit diese Angelegenheit im Wege des freiwilligen Vertragens auf organischem Wege ihre Erledigung finde, und dem provinzialständischen Institute überhaupt das Vertrauen des Volkes gesichert werde.

Das Hauptgebrechen des provinzialständischen Institutes in seiner dermaligen Zusammensetzung besteht darin, daß dasselbe nur Partikular-Interessen, nur einzelne Stände der Gesellschaft repräsentirt, und daß gerade der größte Theil der Bevölkerung, nämlich der Bürger- und Bauernstand, daselbst gar keine oder doch keine genügende Vertretung genießt. Die dermaligen drei oberen Stände repräsentiren ein objektives und ein subjektives Element, den großen Grundbesitz in dem Prälaten- und dem begüterten Herren- und Ritterstande, und den Adel in den nicht begüterten Landständen. Der Bürgerstand ist bisher nur in höchst ungenügender Weise durch die Bürgermeister und Syndiker einiger landtagberechtigten Städte und Märkte, der Bauernstand aber gar nicht vertreten. Ebenso ist der mit der doppelten Giltsteuer belastete landtäfliche Gutsbesitzer bisher ohne alle Vertretung. Und gewiß haben alle diese Kategorien ein entschiedenes Recht auf eine entsprechende Theilnahme an den ständischen Angelegenheiten, da sie ein bedeutend höheres Steuerkapital, einen viel größeren Besitz repräsentiren, als die anderen drei Stände.

Es ist also unabweislich, das provinzialständische Institut diesen gerechten Anforderungen anzupassen, und ohne Verzug an dessen durchgreifende Umgestaltung zu schreiten. Die Grundsätze, welche hiebei zu leiten hätten, dürften im Umriss folgende seyn:

Zwei wesentliche Fragen sind vor Allem ins Auge zu fassen:

1. In welchem Umfange die drei oberen Stände fernerhin in Geltung bleiben sollen? und
2. welche Stellung dem Bürger- und Bauernstande in den Provinzial-Ständen angewiesen werden soll?

Hinsichtlich der ersten Frage glaube ich, daß auch die oberen Stände nicht mehr in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung fortbestehen können, sondern einer wesentlichen durchgreifenden Reform bedürfen. Ich trage zwar nicht darauf an, daß die bestehenden Rechte derselben ganz aufhören sollen, aber ich glaube, daß die fernere Aufrechthaltung der zahlreichen Virilstimmen dieser Stände einem großen Bedenken unterliegt. Bei den begüterten

Landständen hat das Recht der Standschaft allerdings einen haltbaren Grund, indem seit den ältesten Zeiten nach altgermanischem Rechte die Standschaft stets an den Besitz geknüpft war. Die Virilstimmberechtigung der unbegüterten Landesmitglieder entbehrt aber selbst dieser historischen Basis, und bedarf jedenfalls einer zeitgemäßen Reform. Ebenso ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, den bisher nicht landtagfähig gewesenen Gilt- und Herrschaftsbesitzern die Theilnahme an der ständischen Repräsentanz einzuräumen, und die veraltete Last der doppelten Giltsteuer gänzlich zu beseitigen.

Was die zweite Frage anbelangt, so ist man wohl darüber einstimmig, daß nicht nur der Bürger- sondern auch der Bauernstand vertreten, und daß diese Vertretung im Geiste einer wahren Volksvertretung eingerichtet werden muß.

Nach meiner Ansicht müßte aber die Zahl der Vertreter aus dem Bürger- und Bauernstande bereits jetzt wenigstens gleichkommen jener aus den drei oberen Ständen, weil nur dadurch das nöthige Gleichgewicht hergestellt würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vertretung nicht bloß den bis jetzt zum Erscheinen auf dem Landtage berechtigten Städten und Märkten vorbehalten bliebe, sondern die ganze bisher nicht vertretene Bevölkerung hieran Antheil zu nehmen haben werde.

Die auf solche Weise reformirte Provinzial-Ständeversammlung hätte nur eine Kammer zu bilden, und in derselben keine Trennung nach den einzelnen Ständen Statt zu finden.

Es ist aber, wenn überhaupt dem provinzialständischen Institute irgend eine politische Bedeutung gesichert werden will, nothwendig, daß die Grundzüge dieser Umgestaltung schleunigst entworfen, und darnach ehebaldigst ein Provinzial-Landtag einberufen werde. Diese Versammlung hätte sich dann hauptsächlich mit der definitiven Umgestaltung des provinzialständischen Institutes zu befassen, und für dieses letztere die konstituierende Versammlung zu bilden.

Ich bin übrigens weit entfernt, diese meine Vorschläge als maßgebend anzurathen, sondern ich beschränke mich darauf, anzutragen, daß sofort ein Komité niedergesetzt werde, um sich mit der von mir entwickelten Reform der Provinzial-Stände zu beschäftigen, welches zu dem Zwecke genaue statistische Nachweisungen zu Grunde zu legen und darüber bestimmte Anträge zu formuliren hätte, die sodann im Ausschusse zu berathen und der nächsten ständischen Versammlung vorzulegen wären. Daran würde sich noch knüpfen: die Entwerfung eines Wahl-Modus sowohl für den Bürger- und Bauernstand als auch für die nicht vertretenen Gutsbesitzer, auf möglichst breiter Basis der aktiven und passiven Wahlfähigkeit.

Das allerwichtigste in dieser Frage ist ein rasches und entschiedenes Aussprechen.

(Vgl. das Protokoll der 6. Sitzung des provisorischen niederösterreichischen ständischen Ausschusses vom 27. März, S. 11.)

*Beilage XII.*Einberufung einer Provinzial-Stände-Versammlung in Oesterreich
unter der Enns.

Mit kaiserlichem Rescripte vom 16. März 1848 wurden die Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns aufgefordert, Seiner Majestät die Anträge zu erstatten, in welcher Art dem vierten Stande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre.

Die Erstattung dieses Antrages begründet die Nothwendigkeit, die Stände der Provinz so schleunig als möglich zu versammeln, um den Entwurf eines neuen Provinzial-Stände-Institutes zu berathen, dessen organische Einrichtung allen Interessen der Provinz ihre Vertretung zu verschaffen geeignet wäre.

Der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß hat diesen Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, und ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Begutachtung eines solchen neuen Institutes nicht allein von den dermalen auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen berechtigten Personen und Körperschaften ausgehen könne, sondern daß schon bei der dießfälligen Berathung auch jenen Classen der Bevölkerung die Gelegenheit zur Entwicklung ihrer Ansichten verschafft werden müsse, deren Vertretung eben das neue Provinzial-Stände-Institut zu verwirklichen bestimmt ist.

Da nun auch die Abhaltung einer solchen Versammlung dringend, und daher die Möglichkeit nicht vorhanden ist, vorläufig über die Constituierung derselben die dermalen landtagsfähigen Stände der Provinz einzuvernehmen, so hat sich der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß aufgefordert gehalten, die Einberufung aller nachbenannten Classen der Bevölkerung der Provinz zu dem Behufe zu veranlassen, daß zwischen den bisher landtagsfähigen Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und den bisher nicht vertretenen Classen der Bevölkerung eine gemeinschaftliche Berathung des neuen Provinzial-Stände-Institutes stattfinden könne.

Der Ausschuß hat sich hiebei von der Ansicht leiten lassen, daß die Einberufung auf solche Art einzuleiten sei, damit einerseits jedem Interesse seine Vertretung gesichert werde, anderseits aber die Versammlung bald möglich Statt haben könne und nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehe, weil sonst die Berathung des neuen Institutes zu sehr erschwert werden dürfte.

Zu dieser gemeinsamen, in der zweiten Hälfte Mai dieses Jahres an einem nachträglich durch die Wiener-Zeitung bekannt zu gebenden Tage im niederösterreichischen Landhause zu Wien stattfindenden Berathung werden demnach einberufen:

1. Sämmtliche landtagsfähige Mitglieder der drei oberen Stände der Provinz aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande.
2. Der Herr Rector-Magnificus der Wiener-Universität.

3. Ein Abgeordneter von jeder der vier Facultäten der Wiener Universität und ein Abgeordneter des Lehrkörpers des polytechnischen Institutes in Wien.

4. Der Herr k. k. Gefällen-Administrator in Vertretung der Staatsherrschaften.

5. Zwölf Abgeordnete der Stadt Wien.

6. Zwei Abgeordnete aus jeder der 18 mitleidenden Städte und Märkte, nämlich: der Städte Tulln, Ybbs, Bruck an der Leitha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwettl, Waidhofen an der Thaya, Korneuburg, Retz, Laa, dann der Märkte Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois.

7. Ein Abgeordneter der landesfürstlichen Stadt Wiener-Neustadt und ein Abgeordneter der landesfürstlichen Stadt St. Pölten.

8. Aus der Classe der den drei oberen Ständen der Provinz nicht einverleibten Besitzer ständischer Gülten zwei Abgeordnete aus jedem der vier Kreise der Provinz.

9. Aus dem Bauernstande von je zwei Decanaten ein Abgeordneter, nämlich von den 24 Decanaten des Wiener Erzbisthums zwölf, und von den 20 Decanaten des St. Pöltner Bisthums zehn Abgeordnete.

Die Abgeordneten der Stadt Wien sind von dem provisorischen Bürgerausschusse, die in 6. und 7. erwähnten Abgeordneten aber in den Städten und Märkten von den Stadt- und Marktgemeinden frei zu wählen, die Wahl der in 8. erwähnten Abgeordneten wird den bisher nicht landtagsfähigen Güterbesitzern überlassen.

Die Wahl der Abgeordneten aus dem Bauernstande endlich hat nach Pfarrgemeinden in der Weise zu geschehen, daß sämtliche einer solchen Gemeinde angehörige Hausbesitzer einen Wahlmann wählen, und daß dann diese Wahlmänner der Pfarrgemeinden aus je zwei Decanaten den Abgeordneten für die erwähnte Stände-Versammlung ernennen.

Der provisorische niederösterreichisch-ständische Ausschuß hat das Präsidium der k. k. niederösterreichischen Landesregierung ersucht, die Vornahme dieser Wahlen in den Städten und Märkten, dann in den Decanats-Bezirken so schleunig als möglich zu veranlassen, die benachbarten Decanats-Bezirke, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu wählen haben, dann Ort und Zeit der Wahlvornahme zu bestimmen, und zu verfügen, daß die Gewählten wenigstens zwei Tage vor der Versammlung dem niederösterreichischen Landmarschalle bekannt gemacht werden.

Es wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Einberufung dieser Versammlung der künftigen Einrichtung des Provinzial-Stände-Institutes in keiner Weise vorgreife, und daß der Ausschuß bei Feststellung der Modalitäten derselben nur von der Anerkennung des Bedürfnisses geleitet wurde, die schleunige Berathung dieses neuen Institutes möglich zu machen.

Abdrücke des von dem Ausschusse verfaßten Entwurfes dieses Institutes werden mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Vertheilung an sämtliche Mitglieder derselben bei dem ständischen Syndicate bereit gehalten werden.

Wien, am 12. April 1848.

Von dem provisorischen niederösterreichisch-
ständischen Ausschusse.

(Vgl. Peyer, l. c., April, Nr. 22.)

Beilage XIII.

(Kundmachung.)

Der Ausschreibung des Landtages für die Provinz Niederösterreich, auf welchem die Konstituierung der Provinzialstände verhandelt werden soll, und zu welchem bereits Wahlen in Stadt- und Landgemeinden vorgenommen worden sind, stehen unter den gegenwärtigen Verhältnissen wesentliche Bedenken im Wege.

Das Erste ist das Zusammentreffen des Provinzial-Landtages mit dem Reichstage, welcher am 26. d. M. eröffnet werden soll, und das zweite liegt in der Unmöglichkeit, die völlige Umgestaltung des provinzialständischen Instituts zweckmäßig festzusetzen, ehe die Konstituierung des Gesamtstaates beschlossen ist.

Durch die Gleichzeitigkeit von Provinzial- und Reichstag werden die Kräfte zersplittert, um so mehr, als jetzt auch Deputirte der Provinz in Frankfurt tagen.

Die Reorganisierung des Provinzial-Landtages steht in einem untrennbaren Zusammenhange nach oben mit den Fragen über Zusammensetzung und Wirkungskreis der Reichsstände, und nach unten mit der Ordnung der Gemeinden. Sie kann nicht in Angriff genommen werden, ehe die Grundlinien der Reichs-Constitution gezogen sind.

Ehe daher der constituirende Reichstag darüber gesprochen hat, fehlt für das Institut der Provinzialstände das leitende Princip und die Verhandlungen des Landtages wären fruchtlos.

Endlich wird auch die Art der Vertretung in den Provinzialständen mit Recht angegriffen; den constituirenden Provinzial-Landtag auf Grundlage der historischen Berechtigung zu berufen, würde gegen das constitutionelle Prinzip verstoßen.

Eine ganz neue Zusammensetzung durch Aufgeben aller gesetzlich noch bestehenden Berechtigungen kann nicht von den ständischen Organen beschlossen werden, so fest sie auch überzeugt sind, daß die Ni. Öst. Stände, ihrer bewährten Gesinnung treu, nur das allgemeine, und nicht das einzelne Interesse als Richtschnur ihrer Beschlüsse nehmen werden.

Aus diesen Gründen haben die ständischen Kollegien den Beschluß gefaßt, den Provinzial-Landtag, dessen Aufgabe allein in der Umgestaltung der Provinzial-Verfassung liegt, nicht vor dem constituirenden Reichstage abzuhalten, und als verfassungsmäßiger Stellvertreter des Ni. Öst. Landmarschalls bringe ich dieß zur Kenntniß der Betheiligten.

Wien, am 15. Juni 1848.

Franz Graf v. Beroldingen,
Ni. Öst. Landmarschalls-Stellvertreter.

(Vgl. Wiener Zeitung, 17. Juni 1848, Nr. 167, Amtl. Theil.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1914

Band/Volume: [13-14](#)

Autor(en)/Author(s): Hugelmann Karl

Artikel/Article: [Die Landtagsbewegung des Jahres 1848 in Österreich unter der Enns. 495-530](#)